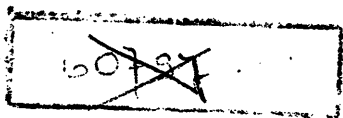


879-292

Die
Neue Städteordnung

für die

Baltischen Provinzen.



Allerhöchst bestätigtes Gesetz vom 16. Juni 1870.

Allerhöchst bestätigte Regeln für die Baltischen Städte

vom 26. März 1877.



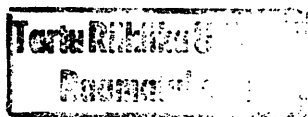
Riga,

Verlag von J. Deubner.

1877.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. Mai 1877.

Est. A



22147

Die Allerhöchst am 16. Juni 1870 bestätigte Stadt- Verordnung.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Die gegenwärtig bestehenden Gesetzesbestimmungen über die städtische Communalverfassung und den städtischen Haushalt, welche ihren Ursprung von Unserer Ahne, der Kaiserin Katharina II. herleiten, entsprachen zur Zeit ihrer Emanirung vollständig, sowol dem Zeitgeiste, als auch den damaligen Bedürfnissen des städtischen Gemeindelebens. Nach den in dem Zeitraume fast eines Jahrhunderts in der Gestaltung des ganzen bürgerlichen Lebens stattgehabten Veränderungen und besonders nach den in Folge Unserer Anordnungen in den verschiedenen Branchen der Staatsverwaltung vorgenommenen Reorganisationen, haben aber diese Gesetzesbestimmungen aufgehört zeitgemäss zu sein und einer radicalen Erneuerung bedurft.

In Folge dessen haben Wir befohlen, dieselben einer allgemeinen Durchsicht zu unterziehen und ein neues Gesetz für die städtische Communalverwaltung und den städtischen Haushalt zu entwerfen. Die in Grundlage dieses Unseres Befehls entworfene und gegenwärtig im Reichsrathe beprüfte Stadtverordnung haben Wir dem Zwecke entsprechend befunden und befehlen Wir daher, nachdem Wir dieselbe bestätigt haben und sie dem Dirigirenden Senate übersenden:

1) Die gegenwärtige Verordnung in folgenden Gouvernements- und Gebietsstädten sofort einzuführen: Archangel, Astrachan, Kischinew, Wladimir, Wologda, Woronesh, Wätka, Jekaterinoslaw, Kasan, Kaluga, Kertsch, Kiew, Kostroma, Kronstadt, Kursk, Nishni-Nowgorod, Nikolajew, Nowgorod, Petrosawodsk, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Poltawa, Pskow, Räsan, Samara, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Simferopol, Taganrog, Tambow, Twer, Tula, Ufa, Charkow, Cherson, Tschernigow, Jaroslaw, Krasnojarsk, Semipalatinsk, Tobolsk und Tomsk.

2) In den übrigen Städten und Flecken derjenigen Gouvernements, welche nach allgemeinen Bestimmungen verwaltet werden, mit Ausnahme der westlichen Gouvernements, sowie in den in dem Artikel 1 nicht benannten Städten und Flecken Ost- und Westsibiriens und der Provinz Bessarabien, diese Verordnung in möglichst kurzer Zeit nach dem Ermessen des Ministers des Innern, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einzuführen.

3) Bezüglich der Anwendung der neuen Stadtverordnung auf die Städte der westlichen Gouvernements, mit Ausnahme Kiews (Art. 1), sowie auf die Städte der baltischen Gouvernements hat der Minister des Innern in besondere Relation mit den örtlichen General-Gouverneuren zu treten und seine desfallsigen Vorschläge auf legislativem Wege zur Genehmigung einzubringen.

4) Wegen der Ausnahmestellung der Residenzstädte St. Petersburg und Moskau, sowie der Stadt Odessa wird dem Minister des Innern anheimgestellt, von den allgemeinen Dumen dieser Städte im Laufe von sechs Monaten, nach Publication der gegenwärtigen Verordnung, ihre Erwägungen hinsichtlich der Anwendung derselben auf die Residenzen und auf Odessa, mit Angabe derjenigen Artikel einzuverlangen, welche nach Ansicht dieser Dumen für die gedachten Städte einer speciellen Abänderung oder Ergänzung unterliegen müssen, und diese Erwägungen nebst seinem Sentiment auf legislativem Wege zur Genehmigung vorzustellen.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen zur Erfüllung des Obigen die erforderliche Anordnung zu treffen.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„ Alexander.“

Weimar, den 16. (28.) Juni 1870.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Als Wir am 16. Juni 1870 die allgemeine Städteordnung, durch welche den Städten neue Rechte bezüglich der Wirthschaft und städtischen Verwaltung verliehen wurden, bestätigten, haben Wir, in gleicher Fürsorge für das Wohl aller Unserer getreuen Unterthanen, mittelst an den Dirigirenden Senat gerichteten Ukases, dem Minister des Innern aufgetragen, Vorschläge über die Anwendung dieses Gesetzes in den Städten der Baltischen Provinzen den gesetzgeberischen Instanzen vorzustellen. Die in Folge dessen im Reichsrathe zusammengestellten Regeln haben Wir dem Zwecke entsprechend gefunden und daher befehlen Wir, dieselben bestätigend: 1) In den Städten der Baltischen Provinzen ist die allgemeine Städteordnung vom 16. Juni 1870 nach Massgabe der beifolgenden Regeln einzuführen, durch welche die das städtische wirthschaftliche Leben und städtische Verwaltung regelnden localen Gesetze zu ersetzen sind. 2) Die Einführung der Städteordnung in die einzelnen Städte der Provinzen hat allmählig, gemäss den localen Verhältnissen und nach Ermessen des Ministers des Innern zu erfolgen. 3) Die Magistrate, ständischen und andere Institutionen, zu deren Competenz, ausser den in den Wirkungskreis des neuen Gesetzes übergelenden, auch noch die Führung anderer Angelegenheiten gehört, bleiben auf ihrer bisherigen Grundlage bestehen. 4) Aus dem Competenzkreise der vorstehend bezeichneten Institutionen sind nach erfolgter genauer Anweisung des Ministers des Innern alle diejenigen Sachen, Institute und Vermögen auszuschneiden, welche auf Grund der Städteordnung nebst den zu ihr für die Baltischen Städte erlassenen Regeln, in deren Geschäftskreis fallen und überzuführen sind. 5) Die gegenwärtig in den Städten der Baltischen Provinzen bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten mit den zu ihrer Unterhaltung bestimmten Mitteln werden der neuen städtischen Verwaltung übergeben, mit Ausnahme derjenigen, welche einzelnen Ständen, oder Gilden, Kirchen oder anderen besonderen, ausserhalb der communalen Verwaltung stehenden Institutionen zugehören, und derjenigen privaten Stiftungen, welche gemäss der von den Stiftern oder Testatoren getroffenen Bestimmung der Verwaltung durch den Magistrat unterliegen. 6) Bei Einführung der Städteordnung in Reval ist die bezüglich der communalen Verwaltung zur Zeit bestehende Scheidung in die „obere“ und „untere“ Stadt aufzu-

heben und sind beide Theile unter eine gemeinsame Verwaltung zu bringen. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, die zur Erfüllung dieses, nothwendigen Verfügungen zu treffen.

74
Petersburg, 26. März 1876.

Auf dem Original steht von Sr. Majestät Höchsteigener Hand geschrieben
Alexander.

Allerhöchst am 26. März 1877 bestätigtes Reichsraths- Gutachten

über die Einführung der neuen Städteordnung nebst den besonderen Regeln in den Städten der Baltischen Provinzen:

I. Die Projecte: a) der Regeln über die Anwendung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 auf die Ostseeprovinzen und b) des Allerhöchsten Ukases an den Dirigirenden Senat sind zur Unterschrift und Bestätigung Sr. Majestät dem Kaiser zu unterbreiten.

II. Bei Einführung der Städteordnung in den Baltischen Provinzen sind folgende zeitweilige Bestimmungen zu befolgen:

- 1) Die Höhe der Abgabenleistung, welche den Literaten das Recht an den städtischen Wahlen Theil zu nehmen gewähren soll, (Art. 4 der Regeln) und der bei Wahl der Stadtverordneten und Glieder der Stadtverwaltung zu beobachtende modus, wird von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten bestimmt.
- 2) In den Wahlversammlungen (Art. 30 und 32 der Städteordnung) präsidiert der wortführende Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder endlich eine andere entsprechende Amtsperson.

III. Die Verwaltung der Korobkastener ist in den Städten der Baltischen Provinzen bis zum Erlass neuer Gesetze auf bisheriger Grundlage, unter allgemeiner Ansicht der städtischen Behörden zu belassen, während die in der Beilage B zum Art. 281 des Ustav über die Abgaben (Swod Bd. V) enthaltenen Verpflichtungen und ebenso die Aufsicht über die geistlichen Behörden der Hebräer, auf allgemeiner Grundlage auf die neuen städtischen Institutionen überzugehen haben.

IV. Bis zur Reorganisation der städtischen Steuergemeinden und deren Verwaltungen sind die jährlichen Budgets und Repar-

titionen der durch diese Verwaltungen von den Mitgliedern der bezeichneten Gemeinden zu erhebenden Steuern zur Versorgung und Verpflegung der zu denselben angeschriebenen Armen, den Gouvernementsverwaltungen zur Bestätigung vorzustellen.

V. Dem Minister des Innern ist es anheimgestellt, temporäre, das Bauwesen in Riga betreffende Regeln zu erlassen.

VI. Desgleichen bleibt dem Minister des Innern überlassen, nach stattgehabter Relation mit den betreffenden Autoritäten, die Regelung folgender Fragen auf ordnungsmässigem Wege herbeizuführen: a) über das Verfahren bei Contraventionen der Bauordnungen. b) Festsetzung einer Beschwerdefrist über Verfügungen der Stadtverwaltung, welche in den Art. 149 und 150 der Städteordnung erwähnt sind. c) Organisation der Polizei in den Baltischen Städten und speciell der Flusspolizei in Riga. d) Einrichtung der Steuerkörper und ihrer Verwaltungen in den Baltischen Städten. e) Ausdehnung des Competenzkreises der neuen städtischen Institutionen auf städtische Territorien, die zur Zeit der Verwaltung der städtischen Commune nicht unterliegen.

VII. Dem Hauptverwaltenden der II. Abtheilung Sr. Kaiserl. Majestät Eigner Canzlei ist es überlassen, nach Relation mit dem Minister des Innern die städtische Angelegenheiten betreffenden Bestimmungen des Prov.-Codex mit der neuen Städteordnung nebst Beilage und den zu ihr für die Städte der Baltischen Provinzen erlassenen Regeln in Einklang zu bringen; wobei die Fragen, welche nicht auf dem Codificationswege erledigt werden können, dem Reichsrath zur Durchsicht vorzustellen sind.

VIII. Es ist den Ministern, je nach der Zugehörigkeit zu dem Ressort des Einzelnen, überlassen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht bei Einführung der neuen Städteordnung in den Baltischen Provinzen Reductionen und Veränderungen in dem Personalbestande derjenigen städtischen Institutionen vorzunehmen sind, welche nicht aufgehoben werden. (Allerh. Ukas, Art. 2). Die aus diesen Erwägungen hervorgehenden Vorschläge sind auf dem Gesetzgebungswege zu bepröfen.

Städte-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Stadtcommunalverwaltung steht die Fürsorge und die bezügliche Anordnung in Betreff des städtischen Haushalts und der städtischen Wohlfahrt zu, dem Gouverneuren aber die Ueberwachung der gesetzlichen Ausführung dessen, in genauer Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung.

2. Zur Competenz der Stadtcommunalverwaltung gehören:
- a) Angelegenheiten in Betreff der Organisation dieser Verwaltung und des städtischen Haushalts auf Grund der in dieser Verordnung enthaltenen Regeln.
 - b) Angelegenheiten in Betreff der äusseren Wohleinrichtung der Stadt, namentlich die Fürsorge für die Einhaltung des bestätigten Stadtplanes, auf Grund der nachfolgenden Regeln (Art. 55 Pkt. 5, 103—108), die Administration hinsichtlich der Anlage und Instandhaltung der Strassen, Plätze, des Strassenpflasters, der Trottoire, städtischer öffentlicher Gärten, Boulevards, Wasserleitungen, Abzugsröhren, Canäle, Teiche, Gräben, Bäche, Brücken, Dämme und Ueberfahrten, sowie der Beleuchtung der Stadt.
 - c) Angelegenheiten, betreffend die Wohlfahrt der städtischen Bevölkerung, als: Massnahmen zur Sicherung der Volkswirtschaft, Errichtung von Märkten und Bazars, innerhalb der vom Gesetz bestimmten Grenzen (Art. 103—108 und Brandreglement Artikel 1 Anm. in der Fortsetzung von 1863) die Fürsorge für die Erhaltung der allgemeinen Sanität, für die Ergreifung von Massregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten und anderen Calamitäten, und für die Sicherung gegen die durch selbige verursachten Schäden, die Sorge für den Schutz und die Förderung des örtlichen Handels und der Gewerbe, für Anlage von Landungsplätzen, Börsen- und Creditanstalten (Art. 111, 112, 115 und Reichsrathsgutachten vom 6. Februar 1862 (37, 950).
 - d) Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten und Krankenhäusern auf Kosten der Stadt, und die Verwaltung derselben nach den für die Landschafts-Institutionen bezüglich der ihnen

untergeordneten Anstalten solcher Art geltenden Grundsätzen (cf. Ver. über Landschafts-Institutionen Art. 2, Pkt. IV); auf gleicher Grundlage Betheiligung an der Fürsorge für die Volksbildung (cf. Ver. über Land.-Inst. Art. 2, Pkt. VII), desgleichen die Errichtung von Theatern, Bibliotheken, Museen und anderen Anstalten.

- e) Vorstellung von Auskünften und Gutachten über Gegenstände, welche die örtlichen Bedürfnisse und den Nutzen der Stadt betreffen, an die Staatsregierung und die Vertretung derselben (Art. 54 und 55, Pkt. 14); und
- f) andere, gesetzlich der Communalverwaltung zugewiesene Verpflichtungen mit den in der Beilage zu diesem Artikel enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen (Beilage zu Art. 2, §§ 1, 5—10, 15, 16).

Ausser den in obigem Artikel 2 aufgeführten Sachen, gehören zur Competenz der städtischen Communalverwaltung in den Ostseeprovinzen noch folgende Gegenstände:

- a) Die Aufsicht über die ausserhalb der städtischen Grenzen liegenden Wege und Brücken, für deren Unterhaltung die Stadt zu sorgen hat.
- b) Eröffnung und Schliessung von Märkten und Jahrmärkten innerhalb der in dieser Hinsicht für die Landschaftsinstitutionen geltenden Bestimmungen (Art. 62, Pkt. II des Gesetzes über die Landschaftsinstitutionen und die Allerhöchst am 27. November 1873 und 17. December 1874 bestätigten Reichsrathsgutachten).
- c) Die Verwaltung von Wohlthätigkeits-Anstalten und Vermögenobjecten, die der Communalverwaltung unterstellt sind (Allerh. Ukas Art. 5), desgleichen andere Massnahmen in Bezug auf die Armenpflege und Auffindung von Mitteln zur Abstellung der Bettelei.
- d) Verwaltung der städtischen Poststationen, dort, wo dieselben zur Zeit der Stadtverwaltung unterstellt sind.
- e) Die Aufsicht über die Innungen der Fuhrleute, Ankernecken und Fährleute, Wraker, Messer, Wäger, Makler u. a. mit dem Handel in Beziehung stehender Personen, insoweit als diese Aufsicht die Erfüllung der mit ihrem Berufe verbundenen Pflichten, oder die Förderung des Gewerbebetriebes betrifft.
- f) Ermittlung und Feststellung der Preise und Taxen für Lebensmittel.
- g) Anstellung von Schiffstaxatoren in Riga.

3. Der Stadtcommunalverwaltung liegen die Berathung, Beschlussfassung und ordnungsmässige Ausführung derjenigen gesetzlichen Massnahmen ob, welche für den Fortgang der dieser Verwaltung anheimgegebenen Angelegenheiten nothwendig sind.

4. Der Wirkungskreis der Stadtcommunalverwaltung ist auf die Grenzen der Stadt und der ihr zugemessenen Ländereien beschränkt.

In den Ostseeprovinzen ist der Kompetenzkreis der städtischen Verwaltung nicht durch die Grenze der Stadt bestimmt, sondern umfasst (wo ein solches vorhanden) auch das Patrimonialgebiet, mit Ausnahme derjenigen Theile desselben, welche zu selbstständigen bürgerlichen Gemeinden gehören, und ebenso auch die gegenwärtig der städtischen Verwaltung unterstellten Wasserflächen.

5. Die Stadtcommunalverwaltung handelt innerhalb der ihr zugewiesenen Kompetenz selbstständig. Die Fälle, in denen die Thätigkeit und die Anordnungen dieser Verwaltung der Bestätigung und Controle seitens der staatlichen Autoritäten unterliegen, und wie solches zu geschehen hat, sind unten angegeben (Art. 6, 11, 12, 56, 68, 71, 77, 80, 92, 103—106, 111—113, 121—124, 127, 143, 150—155 und 158).

6. Die Organe der Staatsregierung, die Landschafts- und ständischen Institutionen sind verpflichtet, die gesetzlichen Requisitionen der Stadt-Communalverwaltung zu erfüllen und letztere hat eine gleiche Verpflichtung den gedachten Organen und Institutionen gegenüber. Falls legale Requisitionen von der einen oder der anderen Seite unerfüllt bleiben sollten, so wendet sich der unzufriedene Theil an den Gouverneur, der nach Einforderung der nöthigen Auskünfte der bezüglichen Angelegenheit gemäss Art. 8 und 151 den weiteren Fortgang giebt.

7. Ausser den von den competenten Landschafts-, städtischen oder ständischen Institutionen, in Grundlage der für sie erlassenen Gesetze, festgesetzten Steuern können den Stadtbewohnern keine Abgaben, Lasten oder Leistungen anders als auf legislativem Wege auferlegt werden.

8. Falls der Stadt Abgaben, Lasten oder Leistungen, die gesetzlich nicht verordnet sind, oder andere auf die Stadt bezügliche ordnungswidrige Anordnungen seitens der staatlichen, Landschafts- und ständischen Institutionen auferlegt werden sollten, so kann die Stadt-Communalverwaltung sich an den Gouverneur behufs Ergreifung der von ihm abhängigen Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung wenden; falls aber ihrem Anverlangen auf diesem Wege nicht Genüge geleistet wird, desgleichen, falls der Gouverneur oder die höheren Administrativ-Autoritäten ordnungswidrig verfahren sollten, so kann sie direct bei dem Dirigirenden Senate.

(I. Departement) Beschwerde erheben. Die Frist für die Anbringung solcher Beschwerden ist eine dreimonatliche, von dem Tage an gerechnet, an dem die Communalverwaltung von jenem Verfahren oder von der Abweisung des dem Gouverneur vorgestellten Ansuchens benachrichtigt worden ist.

9. Die Stadt-Communalverwaltung darf in ihren Beschlüssen und Anordnungen nicht aus dem ihr angewiesenen Wirkungskreise heraustreten. Jeder dem entgegen zu Stande gekommene Beschluss ist nichtig.

10. Die Stadt-Communalverwaltung unterliegt der Verantwortung (Art. 148—161) für Ueberschreitung ihrer Competenz, für Nichterfüllung gesetzlicher Requisitionen der örtlichen Autoritäten, für Verletzung gesetzlicher, Gesellschaften oder Privatpersonen zustehender Rechte, und für alle den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufenden Handlungen.

11. Zur Beprüfung derjenigen Angelegenheiten, welche in den unten angegebenen Fällen (Art. 12, 29, 45, 77, 80, 93, 150, 151 und 158) in Folge von Beschwerden oder Competenzstreitigkeiten oder nach dem eigenen Ermessen des Gouverneurs entamirt worden und ungesetzliche Verfügungen der Stadt-Communalverwaltung betreffen, desgleichen zur Beurtheilung der für die Einwohner obligatorischen Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in den Fällen, wo der Gouverneur deren Erlass für nicht möglich hält, oder wenn wegen des Erlasses derselben zwischen der Stadt-Communal- und der örtlichen Polizeiverwaltung (Art. 105 und 106) keine Einigung zu erzielen ist, — wird in jedem Gouvernement unter dem Vorsitze des Gouverneurs eine Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten niedergesetzt, bestehend aus dem Vice-Gouverneur, dem Dirigirenden des Kameralhofes, dem Procureur des Bezirksgerichts, dem Vorsitzenden der Friedensrichter-Versammlung, oder, in dessen Abwesenheit, einem (zu diesem Behufe von der Friedensrichterversammlung bestimmten) Gliede derselben, dem Vorsitzenden der Gouvernements-Landschaftsbehörde und dem Stadthaupt der Gouvernementsstadt. Ausserdem werden bei Beurtheilung von Competenzconflicten zwischen der Stadtverwaltung und einer anderen Verwaltung oder einem anderen Ressort, sofern der Conflict sich auf das Krons- oder Apanagen-Ressort bezieht, der Chef derjenigen besonderen Verwaltung, auf welche der Conflict seinem Wesen nach Bezug hat, sofern aber die Differenz Geldrechnungen betrifft — auch

der Dirigirende des Cotrollhofes zu den Sitzungen mit Stimmrecht hinzugezogen. Die Geschäftsführung in dieser Behörde liegt dem Stadtsecretair der Gouvernementsstadt ob.

- a) In den Ostseeprovinzen gehört zu der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten ein von der Commission für Bauersachen hierzu bestimmtes Glied.
- b) In der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten werden alle Verhandlungen ausschliesslich in russischer Sprache geführt. Entscheidungen dieser Behörde können, falls die Gesuche und Klagen deutsch abgefasst waren, den Bittstellern auf ihren Wunsch in dieser Sprache eröffnet werden.

Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, wo die Justizreform und die Verordnung über die Landschafts-Institutionen noch nicht eingeführt worden, werden zum Bestande dieser Behörde statt des Procureurs des Bezirksgerichts der Gouvernements-Procureur, und statt des Vorsitzenden der Landschaftsbehörde ein durch Wahl ernanntes Glied der Gouvernementsbehörde in Bauersachen hinzugezogen.

12. Wenn die Stadt-Communalverwaltung keine Anordnungen zur Ableistung der gesetzlich der Stadt obliegenden Prästande trifft, so erlässt der Gouverneur an die Communalverwaltung eine Erinnerung; bleibt diese Massregel aber erfolglos, so trifft er, falls die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten die Nothwendigkeit dessen anerkennt, Anordnung zu einer directen Ableistung für Rechnung der Stadt und bringt solches ungesäumt zur Kenntniss des Ministers des Innern.

13. Die seitens der Stadt-Communalverwaltung höheren Orts vorzustellenden Auskünfte, Gutachten und Petitionen in Sachen, welche die örtlichen Interessen und städtischen Bedürfnisse betreffen, gehen durch den Gouverneur, welcher die Petitionen der Stadtverordneten-Versammlung, versehen mit seinem Sentiment, spätestens in einem Monat höheren Orts vorzustellen hat.

14. Die Stadt hat das Recht ein eigenes Siegel mit dem Stadtwappen zu führen.

Zweites Hauptstück.

Institutionen der Stadt-Communalverwaltung.

15. Die Institutionen der Stadt-Communalverwaltung sind: 1) die städtischen Wahlversammlungen, 2) die Stadt-Verordneten-Versammlung und 3) das Stadtamt.

In den Ostseeprovinzen ist bis auf weitere Verfügung abgesehen von der russischen, auch der Gebrauch der deutschen Sprache in den städtischen Versammlungen und Institutionen der städtischen Gemeindeverwaltung gestattet. (Art. 15 der Städteordnung) Festsetzungen und Verfügungen der Verwaltung, welche zur allgemeinen Kenntniss veröffentlicht werden, sind in beiden genannten Sprachen und erforderlichen Falles auch im örtlichen Volksidiom: dem Lettischen oder Estnischen, zu publiciren. Resolutionen auf Privatgesuche erfolgen in der Sprache, in welcher diese abgefasst waren.

1. Abtheilung.

Die städtischen Wahlversammlungen.

16. Die städtischen Wahlversammlungen treten ausschliesslich zum Zweck der Wahl von Stadt-Verordneten alle 4 Jahre zusammen; die Zeit ihrer Berufung bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung.

17. Jeder Einwohner der Stadt, welchem Stande er auch angehören mag, hat unter folgenden Bedingungen bei der Wahl der Stadtverordneten eine Stimme: 1) muss er russischer Unterthan und 2) mindestens 25 Jahre als sein; 3) beim Vorhandensein dieser beiden Bedingungen innerhalb des Stadtgebiets (Art. 4) ein zu Gunsten der Stadt besteuertes Immobil, als Eigenthum besitzen, oder auf Grund eines Kaufmannsscheines eine Handels- oder Gewerbeanstalt inne haben, oder aber, wenn er vor der Wahlversammlung zwei Jahre hindurch, sei es auch mit zeitweiligen Intervallen, in der Stadt gelebt hat, zu Gunsten der Stadt die festgesetzte Steuer für einen Kaufmanns-, Kleinhandels- oder Commis-schein erster Klasse, oder für ein Billet zum Halten der im Art. 37 des Reglements über Handelsposchlinen (Poschlin-Reglement Art. 464 Beilage in der Forts. von 1868) angegebenen Gewerbeanstalten zahlen und 4) nicht mit städtischen Abgaben restiren.

Ausser den im Art. 17 der Städteordnung genannten Personen haben in den Baltischen Provinzen bei den Wahlversammlungen ein

Stimmrecht, die nach dem örtlichen Gebrauch als Literaten bezeichneten Personen, wenn sie in der betreffenden Stadt nicht weniger als zwei Jahre vor der Wahl, wenn auch mit zeitweiligen Intervallen domicilirten und überdies den in den Pkt. 1, 2 u. 4 des citirten Art. 17 enthaltenen Bedingungen entsprechend, zum Besten der Stadt eine von der Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmende Abgabe zahlen.

18. Von den Einwohnern, welche das Stimmrecht bei Wahlen haben, verlieren dasselbe: 1) Diejenigen, welche für Verlust oder Beschränkung der Standesrechte oder Ausschliessung aus dem Dienste nach sich ziehende Verbrechen oder Vergehen, desgleichen für in den Art. 169—177 der Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen genannte Vergehen unter Gericht gewesen und durch gerichtliches Urtheil nicht freigesprochen sind; 2) die vom Amte Entfernten (im Laufe dreier Jahre, gerechnet vom Tage der Entfernung); 3) Diejenigen, welche für verbrecherische Handlungen, die im Punkt 1 bezeichnet sind oder die im Punkt 2 aufgeführten Strafen nach sich ziehen, sich in Untersuchung befinden oder unter Gericht stehen; 4) Diejenigen, welche insolvent geworden sind, solange die Qualität der Insolvenz nicht festgestellt worden und aus der Zahl Derjenigen, deren Angelegenheiten dieser Art bereits beendet worden sind, alle Bankerotteure, mit Ausnahme Solcher, deren Bankerott als unverschuldet erkannt wird, und 5) Diejenigen, welche ihres geistlichen Amtes und Standes für Laster verlustig gegangen, oder aber aus Corporationen und Adelsversammlungen auf Beschluss desjenigen Standes, dem sie angehören, ausgeschlossen sind.

19. Der Gouverneur, die Glieder der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten mit Ausnahme des Stadthauptes (Art. 11), die Glieder der Gouvernementsregierung und der örtlichen Polizeiverwaltung haben, so lange sie diese Aemter bekleiden, kein Stimmrecht bei den Wahlen, auch wenn sie dazu gemäss Art. 17 ein Recht haben sollten.

In den städtischen Wahlversammlungen, die in den Ostseegouvernements stattfinden, wird das Stimmrecht auch Denjenigen, die in der Ortspolizei Wahlämter bekleiden, nicht entzogen, sofern sie den im Art. 17 der Städteordnung enthaltenen Bedingungen

entsprechen und sofern die im Art. 18 l. c. aufgeführten Hindernisse dem nicht entgegenstehen.

20. Für Personen weiblichen Geschlechts, für Abwesende und für bürgerlich Volljährige (Alter von 21 Jahren), die aber das im Art. 17 verlangte Alter noch nicht erreicht haben, können, von ihnen Bevollmächtigte an den Wahlen Theil nehmen, für Unmündige und Minderjährige aber deren Tutoren und Curatoren, falls sowohl die Bevollmächtigten als auch die Tutoren und Curatoren die im Art. 17 für die Theilnahme an den Wahlen festgesetzten Qualificationen haben und falls ihrer Zulassung zu denselben nicht die in den Art. 18 und 19 angegebenen Hindernisse entgegenstehen. Personen weiblichen Geschlechts können zur Theilnahme an den Wahlen ihre Väter, Männer, Söhne, Schwäger und Brüder bevollmächtigen, selbst dann, wenn die Bevollmächtigten nicht den im Art. 17 Punkt 3 geforderten Bedingungen entsprechen, sobald nur ihrer Theilnahme an den städtischen Wahlen nicht die Art. 18 und 19 entgegenstehen. Auf eben dieser Grundlage können auch nicht abgetheilte Söhne statt ihrer Väter in deren Vollmacht an den Wahlen Theil nehmen.

Anmerkung. Die in diesem Artikel erwähnten Vollmachten zur Theilnahme an den städtischen Wahlen werden auf gewöhnlichem Papier geschrieben. Die Unterschriften der Mandanten werden, falls sie dem Stadtamt unbekannt sind, da, wo das Notariat-Reglement in Kraft ist (Priv.-Recht Art. 708 Beilage in der Forts. von 1868) auf Grund desselben, wo genanntes Reglement indessen noch nicht in Geltung getreten ist, von den betreffenden Polizeiverwaltungen beglaubigt.

21. Die verschiedenen Ressorts, Institutionen, Gesellschaften, Compagnien, und Societäten, desgleichen Klöster und Kirchen, welche in Städten zu Gunsten der Stadt besteuerte Immobilien besitzen oder von den Documenten über Handels- und Gewerbeberechtigung (Art. 17) zu Gunsten der Stadt die festgesetzte Abgabe entrichten, stimmen bei städtischen Wahlen durch ihre Repräsentanten, die unter Beobachtung der in den Art. 17, 18 und 19 enthaltenen Bedingungen zu designiren sind.

22. Wenn mehrere Personen in der Stadt ein Immobil ungeheilt als Eigenthum besitzen, so gilt jeder einzelne Theilhaber als Besitzer seines ideellen Antheils und kann dem entsprechend sein

Stimmrecht bei den städtischen Wahlen in der einen oder der anderen Wahlversammlung (Art. 24) ausüben. Sind aber mehrere Personen in einem Kaufmannsschein benannt (Poschlin-Reglement Art. 464 Beilage der Forts. vom J. 1868 Art. 67), so kann auf Grund dieses Scheines nur das Familienhaupt, auf dessen Namen der Schein ausgegeben worden, oder kraft seiner Vollmacht eine der in dem Scheine eingetragenen Personen sich an den Wahlen betheiligen.

23. Kein Bewohner der Stadt darf bei den Wahlen mehr als zwei Stimmen haben: eine für sich und eine laut Vollmacht.

24. Behufs Vornahme der Wahl der Stadtverordneten werden in jeder Stadt aus den stimmberechtigten Bewohnern (Art. 17—22) drei Wahlversammlungen gebildet, von denen jede ein Drittel der Stadtverordneten zu erwählen hat (Art. 48). Zu diesem Zwecke werden die Bewohner in derjenigen Reihenfolge in die Wahlliste eingetragen, in welcher sie nach der Höhe der von ihnen zu Gunsten der Stadt gezahlten und sie zum Mitstimmen bei den Wahlen berechtigenden Abgaben (Art. 17) auf einander folgen, und demnächst die in die bezeichnete Liste Eingetragenen in 3 Kategorien oder Versammlungen eingetheilt; zur ersten Kategorie gehören die in der Liste zuerst genannten, also am höchsten besteuerten Wähler, welche zusammen ein Drittel der von sämtlichen Wählern zu tragenden Steuersumme zahlen; zur zweiten die auf dieselben in der Liste folgenden Wähler, welche zusammen gleichfalls ein Drittel aller Steuern tragen; zu der dritten alle übrigen Wähler. Die nach diesen Regeln angefertigte und in Kategorien gesonderte Liste wird von der Stadtverordneten-Versammlung bestätigt.

25. Falls in irgend einer Stadt oder einem Flecken der geringen Anzahl oder der gleichen Kategorie der Wähler wegen es zweckentsprechender erscheinen sollte, die Wähler statt in drei (Art. 24) in zwei Kategorien zu theilen, so ist der bezügliche Antrag der Stadtverordneten-Versammlung vom Minister des Innern zu genehmigen.

26. Die Listen der bei den Wahlen stimmberechtigten Personen (Art. 17—22) müssen vom Stadtamt beständig in Ordnung gehalten und in denselben rechtzeitig die im Bestande der Wähler vorgehenden Veränderungen vermerkt werden; vor Beginn der Wahlen werden diese Listen vom Stadtamt durchgesehen und verbessert, die Wähler gemäss Artikel 24 oder 25 nach Kategorien vertheilt und sodann zwei Monate vor dem Wahltermine nach einem von der Stadt-

verordneten-Versammlung zu bestimmenden Modus zur allgemeinen Kenntnissnahme bekannt gemacht.

27. Im Verlaufe zweier Wochen, gerechnet vom Tage der erfolgten Veröffentlichung der Wählerlisten (Art. 26), sind die Stadtbewohner befugt, gegen etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten derselben ihre Einwendungen bei dem Stadtamt zu verlautbaren. Nach Zurechtstellung der Listen gemäss den für begründet erkannten Ausstellungen, stellt das Stadtamt die Listen mit seinem Gutachten über die unberücksichtigt gebliebenen Einwendungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Beprüfung vor.

28. Nach erfolgter Beprüfung und Bestätigung der Wählerlisten übergibt die Stadtverordneten-Versammlung dieselben, behufs der rechtzeitig zu veranstaltenden Einberufung der Wähler, spätestens einen Monat vor Beginn der Wahlen dem Stadtamt, und erlässt gleichzeitig über die in den Listen vorgenommenen Veränderungen eine Bekanntmachung.

29. Wer mit der Verfügung der Stadtverordneten-Versammlung (Art. 28) unzufrieden ist, kann innerhalb siebentägiger Frist, vom Tage der Bekanntmachung jener Verfügung ab gerechnet, bei dem Gouverneur mit einer Beschwerde einkommen, welcher dieselbe der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (Art. 11) zur Beprüfung übergibt. Findet letztere nach Beprüfung der Beschwerde diese für begründet, so benachrichtigt der Gouverneur unverzüglich das Stadtamt von der bezüglichen Entscheidung, behufs entsprechender Abänderung der Wählerliste.

Anmerkung. Die Vornahme der Wahlen wird durch die Nichterledigung der in diesem Artikel gedachten Angelegenheiten nicht aufgehalten.

30. In den Wahlversammlungen präsidiert das Stadthaupt. Jede Wahlversammlung kann ihm aus ihrer Mitte vor Beginn der Wahlen zwei bis sechs Personen als Gehilfen beim Sammeln und Zählen der Stimmen beordnen.

In den Ostseeprovinzen geschieht die Wahl zu Gemeindeämtern entweder durch Ballotement oder Zettelwahl. Die Bestimmung hierüber hängt von der Versammlung der Stadtverordneten ab.

31. Die Wahlen werden durch geheime Abstimmung, durch Ballotement mit Kugeln bewerkstelligt.

32. Es bleibt dem Stadthaupt anheimgestellt, auf welche Weise er sich über die Identität der Wähler vergewissern will. Bevoll-

mächtigte, die zur Theilnahme an den Wahlversammlungen von Eltern, Personen weiblichen Geschlechts und Abwesenden, desgleichen von verschiedenen Ressorts, Institutionen und Gesellschaften (Art. 21) ermächtigt sind, werden, nachdem sie dem Stadthaupt die in der Anm. zu Art. 20 angeordneten Vollmachten oder Aufträge vorgelesen, Tutoren und Curatoren aber nach Vorweis der Constitutorien der Vormundschaftsbehörde zur Theilnahme an den Wahlen zugelassen.

33. Ueber das Alter (Art. 17 Punkt 2), gleichwie über die das Stimmrecht entziehenden Bedingungen (Art. 18) wird kein besonderer Nachweis gefordert; jedoch werden vor Beginn der Wahlen der Punkt 2 des Art. 17 und der Art. 18 dieser Verordnung vorgelesen und die Wähler darauf hingewiesen, dass Diejenigen, welche sich gesetzwidrig an den Wahlen betheiligen, den im Art. 1434 des Strafcodex (Forts. 1868) angedrohten Strafen unterliegen.

34. Wer die festgestellte Ordnung bei den Wahlen verletzt, unterliegt für begangene Unordnungen und Missbräuche einer Bestrafung auf Grund der Art. 1425 und 1434 des Strafcodex (Forts. vom J. 1868) und Art. 39 der Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

35. Wählbar zum Gliede der Stadtverordneten-Versammlung ist Jeder, der das Stimmrecht bei den Wahlen hat (Art. 17, Punkt 1—3, Art. 18, 19, 22), auch der laut Vollmacht Stimmberechtigte (Art. 20, 21). Die Zahl der zu Stadtverordneten gewählten Nichtchristen darf ein Drittel der Gesamtzahl der Stadtverordneten nicht übersteigen.

36. Jeder Wahlversammlung oder Kategorie steht es frei, die Stadtverordneten sowohl aus der eigenen Mitte, als auch aus den zu anderen Versammlungen oder Kategorien gehörigen Wählern (Art. 24) zu wählen.

37. Jeder, dem gesetzlich das Recht zusteht, zum Stadtverordneten erwählt zu werden (Art. 35, 36), kann auf die Wahl kommen, wenn er seinen Wunsch hiezu zu erkennen giebt oder von einem Wähler in Vorschlag gebracht wird.

38. Als gewählte Stadtverordnete werden Diejenigen angesehen, die in der Wahlversammlung (Art. 24) die meisten Stimmen und überdies mehr als die Hälfte der Stimmen sämmtlicher anwesenden Wähler erhielten. Falls die Zahl der auf diese Weise gewählten Deputirten geringer ist, als die der zu erwählenden, so wird zur Wahl der fehlenden aus denjenigen Personen,

welche nächst den Erwählten die meisten Stimmen hatten, eine Liste von höchstens doppelt soviel Candidaten angefertigt, als noch Deputirte zu wählen sind, und sodann ein neues Ballotement nur über die erwähnten Personen bewerkstelligt, von denen dann diejenigen als gewählt zu betrachten sind, welche bei diesem Ballotement die meisten Stimmen erhalten haben, wengleich deren Zahl die Hälfte aller abgegebenen Stimmen nicht erreichen sollte. Unter Personen, welche eine gleiche Stimmzahl erhalten haben, wird die Wahl durchs Loos entschieden; die hierbei zu beobachtende Ordnung bestimmt das Stadthaupt.

39. Die Ergebnisse der stattgehabten Wahlen werden in einem besonderen Wahlregister vermerkt, welches nach Beendigung der Wahlen der Wahlversammlung vorgelesen und von dem Stadthaupt und den anwesenden Wählern unterzeichnet wird.

40. Die Wahlversammlungen haben nicht das Recht den erwählten Stadtverordneten irgend welche Instructionen zu geben.

41. Die Versammlung gilt als wahlfähig, sobald die Zahl der an ihr theilnehmenden Wähler die der zu erwählenden Stadtverordneten übersteigt. Wenn zur Versammlung nicht soviel Wähler erschienen sind, so wird eine neue Versammlung, jedoch nicht vor 7 Tagen anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die dann erschienene Wählerzahl zu den Wahlen zu schreiten hat. Hiervon werden bei der Anzeige über die bevorstehende Wahlversammlung die zur Theilnahme an den Wahlen Berechtigten in Kenntniss gesetzt.

42. Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlversammlungen geschlossen, die Wahlregister (Art. 39) aber im Original innerhalb 24 Stunden nach Schluss der Wahlen dem Stadtamt übergeben, welches aus ihnen ein besonderes Verzeichniss der erwählten Stadtverordneten zusammenstellt und dieses zur allgemeinen Kenntniss bringt.

43. Beschwerden über bei den städtischen Wahlen vorgekommene Regelwidrigkeiten können innerhalb siebentägiger Frist nach Beendigung der Wahlen bei dem Stadtamt angebracht werden.

44. Beschwerden über regelwidrige Erwählung einzelner Personen werden von der neuerwählten Stadtverordneten-Versammlung ohne Betheiligung derjenigen Personen, in Betreff deren die

Ordnungswidrigkeit der Wahl der Beurtheilung unterliegt, geprüft und definitiv entschieden.

45. Beschwerden über Verletzung der für die Wahlen festgesetzten Ordnung im Allgemeinen werden spätestens in 7 Tagen nach ihrem Empfange vom Stadthaupten mit seiner Erklärung dem Gouverneur vorgestellt, welcher dieselbe der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (Art. 11) zur Beprüfung übergiebt.

46. Wenn bei der Beprüfung einer Beschwerde sich herausstellt, dass bei der Bewerkstelligung der Wahlen thatsächlich einzelne Regelwidrigkeiten vorgekommen sind, oder dass überhaupt eine Verletzung der Wahlordnung stattgefunden hat, so wird von der Stadtverordneten-Versammlung (Art. 44) oder von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (Art. 45) die Vornahme neuer Wahlen an Stelle der für regelwidrig erkannten angeordnet.

47. Werden innerhalb 7 Tagen nach Beendigung der Wahlen keine Beschwerden über Verletzung der für die Vornahme von Wahlen festgesetzten Ordnung im Allgemeinen beim Stadtamt angebracht (Art. 45) oder wird die hierüber angebrachte Beschwerde von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten als unbegründet befunden, so schreiten die erwählten Stadtverordneten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

2. Abtheilung.

Die Versammlung der Stadtverordneten.

48. Die Versammlung der Stadtverordneten besteht unter dem Vorsitz des Stadthauptes aus den für ein Quadriennium (Art. 16) gewählten Stadtverordneten, deren Anzahl der Zahl der das Stimmrecht bei den Wahlen geniessenden Personen entspricht. In den Ortschaften, wo die Zahl der stimmberechtigten Einwohner 300 nicht übersteigt, muss die Versammlung aus 30 Gliedern bestehen; wo aber die Zahl der Wähler mehr als 300 beträgt, werden auf je einhundert und fünfzig Mann über jene Anzahl sechs Stadtverordnete mehr gewählt und so fort, bis die Gesamtzahl derselben 70 Mann bildet.

49. Falls ein Stadtverordneter aus dem Bestande der Communalverwaltung schon vor Ablauf der Zeit, für welche er erwählt

wurde, gänzlich ausscheidet, so tritt an seine Stelle Derjenige, der nächst den erwählten Stadtverordneten auf derselben Wahlversammlung die meisten Stimmen hatte, sobald überdies auf der Wahlversammlung nicht weniger als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wähler zu seinen Gunsten abgegeben waren.

50. Die Glieder des Stadtamtes haben Sitz in der Stadtverordneten-Versammlung, betheiligen sich an den Berathungen und geben über die zu beprüfenden Angelegenheiten Erklärungen ab, haben aber nur dann eine Stimme, wenn sie zugleich Stadtverordnete sind (Art. 86).

51. An Beschlussfassungen der Stadtverordneten-Versammlung über die Verantwortlichkeit des Stadthauptes oder der Glieder des Stadtamtes nehmen die Personen, über welche der Beschluss gefasst wird, nicht Theil, sondern verlassen die Sitzung.

52. Bei Prüfung der Rechenschaften des Stadtamtes durch die Stadtverordneten (Art. 55 Punkt 9) und bei Beurtheilung von Fragen in Betreff der Bewilligung oder des Betrages des Gehaltes für Personen der Communalverwaltung (Art. 55 Punkt 2) ist das Stadthaupt zwar in der Versammlung gegenwärtig, führt aber nicht den Vorsitz in derselben.

53. Wenn in den im Art. 51 und 52 bezeichneten Fällen das Stadthaupt oder sein Stellvertreter auf Grund des Art. 83 die Verhandlungen der Versammlung nicht leiten kann, so vertritt ihn derjenige anwesende Stadtverordnete, welcher unter den von der ersten Wahlversammlung oder Kategorie der Wähler Erwählten, die meisten Stimmen hatte (Art. 24).

54. Die Versammlung der Stadtverordneten repräsentirt die gesammte Stadtgemeinde. Demgemäss beprüft sie die die gesammte Stadtgemeinde betreffenden Angelegenheiten und handelt in deren Namen in allen den Fällen, in welchen das Gesetz in diesen Angelegenheiten einen Communalbeschluss oder eine Entscheidung verlangt.

55. Der Versammlung competiren:

- 1) Ernennung der Wahlbeamten und Angelegenheiten des Communalwesens, welche durch diese Verordnung den Stadtverordneten übertragen werden (Art. 16, 24—28, 44, 46, 64, 73, 74, 76, 82, 83, 85, 95, 77, 111 und 112);

- 2) Bewilligungen des Gehaltes für Beamte der städtischen Communalverwaltung und Bestimmung der Höhe desselben;
- 3) Feststellung, Erhöhung und Ermässigung der Stadt-Steuern und Auflagen innerhalb der unten (Art. 128—135 und 137) angegebenen Grenzen;
- 4) Erlass rückständiger Stadtabgaben;
- 5) Uebertragung der Ausgaben für die Unterhaltung des Strassenpflasters und der Trottoire und für Strassenbereinigung auf die allgemeinen Stadtmittel und überhaupt Umwandlung der Naturalleistungen in Geldprästande, unter Beibehaltung der allgemeinen Verantwortlichkeit der Stadt für dieselben;
- 6) Genehmigung der Anträge wegen Anleihen und anderen Verpflichtungen Namens der Stadt, mit Berücksichtigung der in den Art. 67 und 124 enthaltenen Regeln;
- 7) Entgegennahme von Darbringungen zum Besten der Stadt;
- 8) Bestimmung der Gegenstände der Stadtausgaben, desgleichen Prüfung und Bestätigung des Stadtbudgets (Art. 139—142, 144 und 145);
- 9) Prüfung und Bestätigung der Rechenschafts über die Einkassirung und Verwendung städtischer Summen, über die Verwaltung des Stadtvermögens und überhaupt die Thätigkeit der Executiv-Organen der Stadt-Communalverwaltung;
- 10) Festsetzung von Regeln für die Verwaltung des Vermögens und der Bauten der Stadt, desgleichen der unter der Communalverwaltung stehenden Wohlthätigkeits- und anderen gemeinnützigen Anstalten (Art. 2 Punkt d);
- 11) Festsetzung der allgemeinen Geschäftsordnung für die executiven Communal-Organen und Ertheilung von Instructionen an dieselben für die Leitung der ihnen anvertrauten Geschäfte;
- 12) Bestätigung der Beschlüsse über die im Art. 103 angegebenen Gegenstände der Wohleinrichtung der Stadt;
- 13) Vorstellungen behufs Bestätigung von Aenderungen des Stadtplanes (Art. 113) und
- 14) Beschlussfassung über Anträge, welche Namens der Stadt über örtliche Interessen und Bedürfnisse der Staatsregierung zu unterlegen sind.

56. Die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung werden anberaumt: a) nach Ermessen des Stadthauptes, oder b) auf Verlangen des Gouverneurs, oder endlich c) auf dem Stadthaupt vorgelegten Wunsch von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten. Zur Prüfung des Budgets der Stadteinnahmen und Ausgaben (Art. 141) und der Rechenschafts des Stadtamtes (Art. 147) müssen nicht weniger als zwei Sitzungen im Jahre in den durch Beschluss der Versammlung angesetzten und von dem Gouverneur genehmigten Terminen stattfinden.

57. Die Anordnungen hinsichtlich Zusammenberufung der Stadtverordneten (Art. 56) werden unter Angabe der Berathungsgegenstände vom Stadthaupt getroffen, der gleichzeitig den Gouverneur sowol von der Zeit der Sitzung, als auch von den zu berathenden Gegenständen in Kenntniss setzt.

58. Die Versammlung der Stadtverordneten schreitet zur Beprüfung der ihr competirenden Angelegenheiten: a) auf Antrag des Stadthauptes oder der Stadtverordneten; b) auf Vorstellung des Stadtamtes; c) auf Anträge, Requisitionen oder Anregungen der Regierungs-Organe; d) auf Gesuche oder Beschwerden von Privatpersonen.

59. Die Vorlagen über die zum Vortrag bestimmen Gegenstände können unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stadthauptes gedruckt werden.

60. Will ein Stadtverordneter einen Antrag einbringen (Art. 58 Punkt a), so ist er verpflichtet 3 Tage vor der Sitzung das Stadthaupt von dem Gegenstande seines Antrages zu benachrichtigen. Anträge, welche ohne Berücksichtigung dieser Regel gestellt wurden, können zwar zur Verhandlung kommen, der definitive Beschluss über dieselben ist aber eine der folgenden Sitzungen zu verlegen.

61. Die vorläufige Durchsicht des Budgets, der Rechenschafts und anderer Sachen kann die Versammlung besonderen, von ihr aus Stadtverordneten zusammengesetzten Vorberathungs-Commissionen überweisen.

62. Die Versammlung kann auch fremde Personen, falls sie von diesen nützliche Erläuterungen zu erhalten glaubt, durch das Stadthaupt zu Sitzungen (jedoch ohne Stimmrecht) einladen.

63. Wenn in der auf legale Weise zusammenberufenen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung mindestens ein Drittel

der Gesamtzahl der Stadtverordneten anwesend ist, so ist sie, mit Ausnahme der im Art. 67 vorgesehenen Fälle, beschlussfähig.

64. Niemand kann in der Versammlung mehr als eine Stimme haben. Das Stimmrecht ist ein persönliches und kann nicht auf einen Anderen übertragen werden. Der Modus der Abstimmung wird von der Versammlung selbst festgestellt, mit Beobachtung der im Art. 65 enthaltenen Regeln.

65. Bei Wahlen der Beamten und ihrer Suppleanten (Art. 73, 82—85) und ebenso bei Beschlüssen über ihre Entfernung vom Amte und ihre Gerichtsübergabe findet verdeckte Abstimmung statt. Die Wahl zu Mitgliedern der Vorberathungs-Commissionen (Art. 61) kann nach dem Ermessen der Versammlung durch verdeckte oder offene Abstimmung vorgenommen werden.

66. Die Angelegenheiten werden, mit Ausnahme der im Art. 67 genannten, mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

67. Zur Giltigkeit eines Beschlusses a) über die Acquisition eines Immobils für die Stadt oder die Veräußerung desselben; b) über Anleihen, Bürgschaften oder Garantien im Namen der Stadt; c) über Umwandlung der Naturalleistungen in Geldprästanden, und d) über Entfernung von Beamten der Stadt-Communalverwaltung vom Amte oder deren Gerichtsübergabe, muss mindestens die Hälfte aller Stadtverordneten gegenwärtig sein und der Beschluss eine Maöorität von wenigstens zwei Dritteln der Anwesenden für sich haben.

68. Alle Beschlüsse der Stadtverordneten - Versammlung werden unverzüglich von dem Stadthaupt abschriftlich dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn er in ihnen keine Verletzung der Gesetze bemerkt (Art. 151), selbige in der Gouvernements-Zeitung abdrucken lässt. Unabhängig hiervon können die Beschlüsse der Versammlung auch besonders im Druck erscheinen, wenn die Communalverwaltung nach eingeholter Genehmigung solches für möglich hält.

69. Die Geschäftsordnung in der Versammlung der Stadtverordneten wird von ihr selbst festgestellt mit Berücksichtigung der Regeln für die Geschäftsordnung der landschaftlichen, adligen,

städtisch-communalen und ständischen Versammlungen (Allgem. Gouv.-Verord. besondere Beilage, Fortsetzung von 1868 Verord. über landschaftl. Instit. Art. 84, Beilage).

3. Abtheilung.

Das Stadtamt und die Executiv-Commissionen.

70. In dem Stadtamt führt das Stadthaupt den Vorsitz. Die Zahl der Glieder im Stadtamt wird von der Versammlung der Stadtverordneten bestimmt und kann von derselben wieder verändert werden, darf aber ausser dem Vorsitz nicht geringer als zwei sein.

71. In kleinen Kreis- und Landstädten, desgleichen in Flecken bleibt es der Stadtverordneten-Versammlung überlassen kein Stadtamt einzusetzen, sondern dessen Obliegenheiten (Ar. 72, 114 und 115) einzig dem Stadthaupt zu übertragen. Die hierüber gefassten Beschlüsse der Versammlungen unterliegen der Bestätigung des Ministers des Innern.

72. Dem Stadtamt wird die unmittelbare Leitung der auf den städtischen Haushalt und die Communalverwaltung bezüglichen Angelegenheiten, auf Grundlage dieser Verordnung und der von der Versammlung der Stadtverordneten gegebenen Anleitungen übertragen. Das Stadtamt besorgt die laufenden Geschäfte des städtischen Haushalts, erforscht die Mittel zu dessen Verbesserung, erfüllt die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, sammelt die derselben nöthigen Auskünfte, entwirft das städtische Budget, erhebt und verwendet die Stadtabgaben nach den von der Versammlung der Stadtverordneten bestimmten Grundsätzen und legt in den von der Versammlung der Stadtverordneten anberaumten Terminen Rechenschaft über seine Geschäftsführung und über den Zustand der ihm anvertrauten Verwaltungszweige ab. Die vom Stadt-Amte zusammengestellten Rechenschaftsberichte werden mit dem über dieselben erfolgenden Sentiment der Stadtverordneten-Versammlung in der im Art. 68 angegebenen Ordnung durch den Druck zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

73. Zur Ergreifung entsprechender Massregeln in ausserordentlichen Fällen, sowie zur genaueren Administration einzelner Zweige des städtischen Haushalts und der Communal-Verwaltung kann auf Antrag des Stadtamtes die Versammlung der Stadtver-

ordneten besondere, temporaire oder beständige Executiv-Commissionen constituiren.

Anmerkung. Hält die Versammlung es für geeignet, einen bestimmten Zweig der Administration einer einzelnen Person zu übertragen, so kann sie zur Verwaltung dieses Zweiges eine besondere Person designiren, ohne eine Commission einzusetzen.

74. Die im vorstehenden Artikel und in der Anmerkung zu demselben erwähnten Commissionen und Einzelpersonen stehen unter dem Stadtamt und richten sich nach den von diesem zusammengestellten und von der Versammlung der Stadtverordneten bestätigten Instructionen.

75. Die Executiv-Commissionen (Art. 73) stehen unter dem Vorsitz eines von dem Stadtamt zu ernennenden Gliedes desselben. Findet die Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Stadtamtes es zweckmässiger, zum Vorsitz einer Commission eine besondere Person zu ernennen, so tritt diese gleichzeitig als Glied in das Stadtamt ein.

76. Die Geschäftsordnung des Stadtamtes, gleichwie die Anordnung darüber, welche Angelegenheiten collegialisch vom Stadtamte zu berathen oder allein vom Stadthaupt oder einem Gliede des Stadtamtes zu erledigen sind, werden durch Instructionen der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt; die Vertheilung der Geschäfte aber unter die Glieder des Stadtamtes erfolgt auf Anordnung des Stadtamtes selbst.

77. Die collegialisch zu verhandelnden (Art. 76) Geschäfte des Stadtamtes werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Wenn jedoch das Stadthaupt findet, dass der Beschluss der Majorität den Gesetzen zuwiderläuft, so inhibirt er die Ausführung desselben, ist aber verpflichtet über diese Angelegenheit ungesäumt dem Gouverneur vorzustellen, der dieselbe der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (Art. 11) zur Entscheidung übergiebt.

78. In ausserordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen ist das Stadthaupt befugt, die der collegialischen Beurtheilung des Stadtamtes vorbehaltenen Massnahmen (Art. 76) von sich aus zu ergreifen, muss aber das Stadtamt in seiner nächsten Sitzung von dem Geschehenen in Kenntniss setzen.

79. Wenn bei der Ausführung einer Verfügung der Stadtverordneten-Versammlung sich Hindernisse oder Schwierigkeiten ergeben, so kann das Stadtamt auf Grund eines von der Majorität seiner Glieder in der Plenarsitzung gefassten Beschlusses die Ausführung jener Verfügung sistiren und den Stadtverordneten über die sich ergeben habenden Schwierigkeiten Vorstellung machen. Verbleibt die Versammlung bei ihrer Verfügung, so ist das Stadtamt verpflichtet, dieselbe in Ausführung zu bringen.

80. Wenn das Stadtamt bei voller Sitzung mit Stimmenmehrheit einen Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung für gesetzwidrig erkennt, so macht es ohne denselben auszuführen darüber der Versammlung Vorstellung und bringt sodann, wenn die Meinungsdifferenz nicht beseitigt wird, die Angelegenheit vor den Gouverneur, welcher dieselbe der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung übergibt (Art. 11).

81. Der Schriftwechsel der Stadt-Communalverwaltung mit der Gouvernements-Obrigkeit findet nicht anders als durch Vermittelung des Stadthauptes statt; der Schriftwechsel mit anderen Institutionen aber durch Vermittelung entweder auch des Stadthauptes oder eines Gliedes des Stadtamtes.

4. Abtheilung.

Die Aemterbesetzung und die Bedingungen des Stadt-Communaldienstes.

82. Die Aemter des Stadthauptes, der Glieder des Stadtamtes und des Stadtsecretairs (Secretair der Stadtverordneten-Versammlung) werden durch Wahl der Stadtverordneten-Versammlung besetzt.

In Riga wird auf derselben Grundlage wie in St. Petersburg und Moskau (Art. 12 und 14 der Allerhöchst am 20. Juni 1872 bestätigten Regeln, betreffend die Einführung der Städteordnung in den Residenzen und Odessa) das Amt eines Gehilfen des Stadthauptes creirt.

83. Wenn das Stadthaupt wegen Krankheit oder aus anderen Gründen sein Amt temporair nicht verwalten kann, desgleichen wenn es während des letzten Dienstjahres sein Amt völlig niederlegt, so übernimmt dessen Pflichten das für diesen Fall von den Stadtverordneten sogleich nach Erwählung des Stadthauptes designirte Glied des Stadtamtes. Von einer solchen zeitweiligen

Stellvertretung in dem Amte des Stadthauptes wird jedesmal der Gouverneur in Kenntniss gesetzt. Legt das Stadthaupt länger als ein Jahr vor dem Ablauf seiner Dienstzeit sein Amt völlig nieder, so wird dasselbe bis zum Ablauf derjenigen Zeit, für welche das ausgeschiedene Stadthaupt erwählt war, durch eine Neuwahl besetzt.

84. Für die Glieder des Stadtamtes werden Stellvertreter erwählt, welche bei zeitweiliger Abwesenheit oder gänzlichem Rücktritt eines Gliedes vor Ablauf der Dienstzeit dessen Amt einnehmen. Diese Stellvertreter werden besonders gewählt, nachdem die Wahl der Beamten stattgefunden.

85. Durch Wahl der Stadtverordneten-Versammlung werden auch die Glieder der Handelsdeputationen, wo solche bestehen, desgleichen der Vorsitzende und die Glieder der Immobilien-Taxationscommission, wo eine solche von der Versammlung für nöthig erachtet wird, ernannt.

86. Zu den in den Art. 82—85 bezeichneten Stadt-Communalämtern können nicht nur Stadtdeputirte, sondern auch andere Personen, die in den Wahlversammlungen persönlich oder als Bevollmächtigte stimmberechtigt sind, jedoch nur unter den in den nachstehenden Artikeln aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen erwählt werden. Zu Stadt-Secretairen können ausserdem Personen erwählt werden, die den im Art. 17 Punkt 2 und 3 geforderten Bedingungen zur Stimmberechtigung bei städtischen Wahlen nicht entsprechen, sobald nur ihrer Betheiligung an der Communalverwaltung nicht die in den Art. 18 und 19 vorgesehenen Hindernisse entgegenstehen.

87. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie leibliche Brüder dürfen nicht gleichzeitig Glieder des Stadtamtes sein.

88. Hebräer dürfen weder zu Stadthauptern gewählt werden noch deren Stelle vertreten. Die Zahl der nichtchristlichen Glieder des Stadtamtes darf ein Drittel seines Bestandes nicht übersteigen.

89. Zu den in den Art. 82—85 erwähnten Aemtern des Stadt-Communaldienstes können nicht erwählt werden: a) Geistliche, b) Präsidenten und Glieder von Gerichtsbehörden mit Ausnahme der Ehren-Friedensrichter, c) Procureure und deren Gehilfen und d) Rentbeamte.

Bis zur Reorganisation der Justiz in den Baltischen Provinzen kann der städtische Communaldienst mit den Pflichten der Vorsitzter und Glieder von Justizbehörden verbunden werden.

90. Im Staatsdienste stehende Personen können die in den Art. 82—85 bezeichneten städtischen Communalämter unter Beibehaltung der Aemter, welche sie im Staatsdienste einnehmen, nicht anders, als mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten, übernehmen.

91. Städtische Communalämter sind mit Aemtern in landschaftlichen und ständischen Institutionen vereinbar.

92. Die zu dem Amt des Stadthauptes und zur temporairren Vertretung dieses Amtes Erwählten (Art. 83) werden für die Gouvernementsstädte von dem Minister des Innern, für andere Städte aber vom Gouverneur bestätigt.

93. Für die zu den übrigen Aemtern der Stadt-Communalverwaltung, ausser dem des Stadthauptes, Erwählten ist zum Eintritt in den Dienst keine Genehmigung einzuholen. Wird seitens eines Stadtverordneten über die ordnungswidrige Ernennung eines Beamten Beschwerde erhoben und dieselbe bei ihrer Beprüfung in der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (Art. 11) für begründet befunden, so erklärt diese Behörde die Wahl für nichtig und ordnet eine Neuwahl an. Eine solche Beschwerde kann innerhalb siebentägiger Frist, gerechnet vom Tage der Wahl, angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die unangefochten gebliebenen Wahlen als rechtsgültig.

94. Die Dienstzeit des Stadthauptes und der Glieder des Stadtamtes ist eine vierjährige; die Hälfte der Glieder des Stadtamtes tritt alle zwei Jahre der Reihe nach aus und wird durch Neuerwählte, zu denen auch die Ausscheidenden gehören können, ersetzt.

Anmerkung. Zwei Jahre nach Einführung dieser Verordnung scheidet die Hälfte der Glieder des Stadtamtes durch das Loos aus.

95. Die Dienstzeit des Stadtsecretairs wird von der Versammlung der Stadtverordneten bestimmt.

96. Die zum Stadthaupt, zu Stadtdeputirten, zu Gliedern des Stadtamtes und für andere Posten der Communalverwaltung (Art. 73, 82 und 85) Erwählten haben vor ihrem Amtsantritt auf die gewissenhafte Erfüllung der von ihnen übernommenen Pflichten je nach ihrer Confession den Eid zu leisten; wenn einer der Er-

wählten seinem Glauben nach keinen Eid leisten kann, so ist von demselben in solcher Beziehung ein Reversal abzufordern.

97. Die Aemter in den Kanzelleien der Stadtverordneten-Versammlung und des Stadtamtes werden, mit Ausschluss des Stadtsecretairs, miethweise besetzt. Den Modus der Ernennung zu diesen Aemtern setzt die Stadtverordneten-Versammlung fest.

Anmerkung. Die in diesem Artikel aufgeführten Kanzelleien können zu einer vereinigt werden; dieselben stehen immer unter der Leitung des Stadthauptes.

98. Die Stadthäupter, Glieder des Stadtamtes, der Executiv-Commissionen (Art. 73), der städtischen Taxations-Commissionen und Handels-Deputationen, desgleichen die Chargen der Handels- und Haushaltspolizei tragen, bei Ausübung ihres Amtes und bei feierlichen Gelegenheiten, besondere, nach Allerhöchst bestätigten Zeichnungen angefertigte Abzeichen. Ausserdem steht dem Stadthaupt eine Uniform nach Allerhöchst genehmigtem Muster zu.

99. Die Beamten der Stadt-Communalverwaltung geniessen nicht die Rechte des Staatsdienstes, mit alleiniger Ausnahme des Stadtsecretairs in den Gouvernementsstädten, der als Referent in der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (Art. 11) jener Rechte theilhaftig ist, indem er dem Amte nach der VIII. Classe, der Uniform nach der VIII. und der Pension nach der VI. Kategorie zugezählt wird.

100. Das Stadthaupt darf sich zeitweilig, bis auf die Dauer zweier Monate, aus der Stadt entfernen und braucht solches nur rechtzeitig dem Gouverneur anzuzeigen; für eine längere Abwesenheit sucht es um die Genehmigung des Gouverneurs nach. Nach seiner Rückkehr ist das Stadthaupt in beiden Fällen verpflichtet, von seinem Wiedereintritt in's Amt den Gouverneur zu benachrichtigen.

101. Die Stadtverordneten setzen von ihrer Entfernung aus der Stadt das Stadthaupt in Kenntniss. Die Beamten der Stadt-Communalverwaltung bedürfen zu ihrer Entfernung der Genehmigung des Stadthauptes.

102. Dem Stadthaupt und den Gliedern des Stadt-Amtes ist es untersagt, Lieferungen und Podräde für den Stadthaushalt zu übernehmen; jedoch dürfen sie sich an den Torgen zur Ver-

pachtung städtischer Vermögensobjecte betheiligen; nur müssen dann zu den Sitzungen des Stadtamtes an Stelle derjenigen Beamten, welche an dem Torge Antheil nehmen, deren Stellvertreter zugezogen werden.

Drittes Hauptstück.

Betheiligung der Stadt-Communalverwaltung an den auf die Wohleinrichtung der Stadt bezüglichen Angelegenheiten.

103. Die Stadtverordneten-Versammlung ist berechtigt über folgende Gegenstände der städtischen Wohleinrichtung in der unten angegebenen Weise für die städtischen Einwohner verbindlichen Verordnungen zu erlassen, sofern dieselben in keiner Beziehung den bestehenden Gesetzen widersprechen und zwar:

- a) über die Ordnung der Instandhaltung und Reinerhaltung der Strassen, öffentlichen Plätze, des Strassenpflasters, der Trottoire, Brücken und Dämme, sowie der Abzugsröhren, Kanäle, Teiche, Brunnen, Gräben und natürlichen Wasserverbindungen, selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche sich auf Grundstücken befinden, die Privatpersonen, besonderen Anstalten und Ressorts gehören;
- b) über Massnahmen, die den Zweck haben die der Stadt gehörigen öffentlichen Bauten und Denkmäler, sowie die Gärten, Boulevards und andere öffentliche Orte unverehrt und rein zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen;
- c) über die Anlegung von Landungsplätzen, Ueberfahrten und Fähren, desgleichen von Pferde-Eisenbahnen und anderen vervollkommeneten Wegen, über die Ordnung ihrer Unterhaltung und Benutzung, über den Betrieb des Fuhrgewerbes, über die städtischen Omnibusse und andere öffentliche Equipagen;
- d) über die Bereinigung der Höfe, über die Anlage und Bereinigung der Schmutzwassergruben und Abtritte;
- e) über die Anlage, Instandhaltung und Benutzung der Schlachthäuser;

- f) über Massnahmen zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Localen zum Verkauf von Lebensmitteln und Getränken und zur Sicherung der Unschädlichkeit derselben;
- g) über Vorsichtsmassregeln zur Erhaltung guten Wassers;
- h) über die innere Anordnung auf Jahrmärkten, Märkten und Bazars;
- i) über den Bau von Dächern und über die Anlage, Bereinigung und Besichtigung der Schornsteine und Oefen und überhaupt über Sicherheitsmassregeln gegen Feuerschäden;
- k) über die Orte, wo die Lagerung von Holz, Heu, Stroh, Oel, Spiritus und anderen leicht entzündlichen Gegenständen unzulässig ist und über die Art der Aufbewahrung dieser Gegenstände;
- l) über Massregeln zur Verhütung und Unterdrückung ansteckender, epidemischer und endemischer Krankheiten, sowie Viehseuchen;
- m) über die Ergreifung von Massregeln zur Erhaltung der Wohlanständigkeit und Ordnung auf den öffentlichen Plätzen, welche mit Ausgaben oder Beschränkungen im Handels- und Gewerbebetrieb verbunden sind.

Anmerkung. Die auf Grund dieses Artikels von der Stadtverordneten-Versammlung zu erlassenden Verordnungen beziehen sich nicht auf diejenigen Jahrmärkte, welche von besonderen, von der zum Jahrmarkte versammelten Kaufmannschaft erwählten Comités verwaltet werden.

- a) Ausser den im Art. 103 der Städteordnung genannten Gegenstände steht es den städtischen Stadtverordneten-Versammlungen in den Ostseegouvernements zu, in der in den Art. 103—106 l. c. angegebenen Weise, für die Ortsbewohner verbindliche Verordnungen über das Maximum der Zahlung zu erlassen, welche den Handels- und Schiffahrtsbeamten in den Hafencities (als Wracker, Wäger, Messer, Ligger, Ankernecken u. s. w.) für ihre Verrichtung bei dem Empfange und der Absendung von Waaren und bei der Schifffahrt zu leisten sind.
- b) In den Städten, welche Polizeiverwaltungen besitzen, hat die städtische Verwaltung bei Erlass verbindlicher Verordnungen (Art. 103—106 l. c. und Art. 11 oben) sich mit dem Vorsitz der Polizei in Einvernehmen zu setzen.

104. Die Verordnungen über die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Gegenstände werden von ihrer definitiven Bestätigung durch die Stadtverordneten-Versammlung von dem Stadtamt im Entwurf dem Chef der örtlichen Polizeiverwaltung

mitgetheilt, welcher sein Gutachten darüber abgibt. Seinerseits ist der Chef der örtlichen Polizeiverwaltung berechtigt, der Stadt-Communalverwaltung Entwürfe zu solchen Verordnungen zuzustellen, welche seiner Ansicht nach zur Wohleinrichtung der Stadt nothwendig sind und auf Grund des vorhergehenden Artikels von der Stadtverordneten-Versammlung erlassen werden können. Auf demselben Wege können bereits erlassene Verordnungen abgeändert werden.

105. Wenn zwischen der Communal- und der Polizei-Verwaltung hinsichtlich der von ihnen vorgeschlagenen Verordnungen (Art. 104) keine Uebereinstimmung zu erzielen ist, so wird, falls eine derselben es verlangt, diese Angelegenheit in der im Art. 11 angegebenen Ordnung zur Entscheidung vorgestellt.

106. Die auf Grund der Art. 103—105 zu Stande gekommenen Verordnungen werden dem Gouverneur mitgetheilt, welcher, falls er gegen deren Einführung kein Hinderniss findet, den Abdruck derselben in der Gouvernements-Zeitung anordnet; entgegengesetzten Falles aber übergibt er dieselben vorher der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Beprüfung. Die in der Gouvernements-Zeitung abgedruckten Verordnungen werden in der Stadt, in der von der Stadtverordneten-Versammlung angeordneten Weise, zur allgemeinen Kenntniss publicirt.

107. Die Polizeibeamten sind verpflichtet, auf die genaue Erfüllung der auf Grund der vorhergehenden Artikel erlassenen Verordnungen zu wachen und diejenigen Massregeln auszuführen, die ihnen in solcher Beziehung auferlegt sind.

108. Die Polizei hat über alle von ihr bemerkten Unordnungen in irgend einem unter Aufsicht der Stadt-Communalverwaltung stehenden Zweige der städtischen Wohleinrichtung (Art. 103, 114, 133 Punkt 1 und m) dieser Verwaltung rechtzeitig Anzeige zu machen.

109. Für die Verletzung der auf Grund der Art. 103—106 erlassenen Verordnungen werden die Schuldigen der im Art. 29 der Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Beahndung unterzogen, falls nicht im Gesetz für eine derartige Verletzung eine besondere Strafe bestimmt ist.

110. Die Stadt-Communalverwaltung kann in derselben Grundlage, wie solches den Administrativ-Autoritäten zusteht

(Ust. über den Crim.-Proc. Art. 2 u. 3), wegen der gerichtlichen Verfolgung der Uebertreter der auf Grund der Artikel 103—106 erlassenen Verordnungen die Initiative ergreifen und dieselben vor Gericht ihrer Schuld überführen lassen.

111. Die Einrichtung der Handelspolizei und die Art ihrer Thätigkeit werden von der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt und bedürfen in den Gouvernementsstädten der Bestätigung des Ministers des Innern, in den übrigen Städten und Flecken aber der des Gouverneurs.

112. Die Art der Thätigkeit der Stadtämter und, wo solche bestehen, der Handels-Deputationen (Art. 85) hinsichtlich der Beaufsichtigung des Handelsbetriebes, auf Grund des Reglements über Handels- und Gewerbe-Abgaben (Ustav über Poschline Art. 464, Beilage in der Forts. v. J. 1868), wird von der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt und von dem Minister des Innern, nach Einvernehmen mit dem Finanzminister bestätigt.

113. Veränderungen der bestätigten Stadtpläne, desgleichen neue Pläne für Städte, welche noch keine haben, werden auf Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung, für die Gouvernementsstädte vom Minister des Innern und für die übrigen Städte und Flecken vom Gouverneur bestätigt.

114. Die Bestätigung der Pläne und Façaden für Privatgebäude in der Stadt, die Ertheilung von Concessionen zum Umbau und die Aufsicht über die ordnungsmässige Ausführung der Bauten competirt dem Stadtamte. Dasselbe richtet sich in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Bau-Ustavs und den auf Grund des Art. 103 erlassenen Verordnungen.

Anmerkung 1. Nach Einführung dieser Stadt-Verordnung in einer Stadt verlieren die Art. 312, 315—321, 374 und 375 des Bau-Ustavs für diese Stadt ihre Anwendbarkeit.

Anmerkung 2. Das in einigen Städten bestehende Amt der Stadtarchitekten wird zum Bestande der Stadt-Communalverwaltungen gezählt. Der Stadtverordneten-Versammlung ist es anheimgestellt, solches Amt neu zu creiren und auf dasselbe alle den Stadtarchitekten zustehenden Dienstrechte auszudehnen.

In den Ostseeprovinzen hat das Stadtamt in den in obigem Artikel aufgeführten Angelegenheiten, ausser dem Baureglement und

den in Gemässheit des Art. 103 erlassenen Verordnungen, auch noch die Regeln des Provinzialrechts (Th. 3, Art. 982—995), und in Riga ausserdem die vom Minister des Innern, nach Combination der allgemeinen Gesetzesbestimmungen und der örtlichen Anordnungen im Baufache zu erlassenden temporären Regeln zur Richtschnur zu nehmen.

Die Aemter der Architekten, Ingenieure, Landmesser, Agronomen gehören da, wo sie gegenwärtig bestehen oder in Zukunft von den Stadtverordneten-Versammlungen creirt werden, zum Bestande der Communalverwaltung und werden von den Stadtämtern mit Personen besetzt, welche die vorschriftsmässigen Attestate über die Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten, für welche sie angestellt werden, besitzen. In Betreff der Besetzung solcher Aemter, welchen nach den bestehenden Regeln die Rechte des Staatsdienstes zugeeignet sind, machen die Stadtämter der competenten Ortsautorität Mittheilung zu dem Behufe, dass diese Besetzung in dem Prikas für das Ressort des Ministeriums des Innern aufgenommen werde.

115. Dem Stadtamt steht es zu, in der Stadt die Anlage von Landungsplätzen zum Landen der Fahrzeuge und Abladen der Waaren, von öffentlichen Badeanstalten und Badstuben, von Theatern und anderen Schaustellungen, desgleichen von solchen Fabriken, Werkstätten und anderen Gewerbeanstalten, welche wegen ihrer Unschädlichkeit überall angelegt werden können, und die Beleuchtung dieser Anstalten mit Gas, auch wenn die Stadt selbst nicht mit Gas beleuchtet wird, zu genehmigen. Ein Verzeichniss derjenigen Fabriken, Werkstätten und Gewerbeanstalten, deren Genehmigung auf Grund dieses Artikels ausserhalb der Machtbefugniss der Communalverwaltung liegt, wird alljährlich von dem Minister des Innern, nach Einvernehmen mit dem Finanzminister, veröffentlicht.

Viertes Hauptstück.

Das städtische Vermögen und die darauf bezüglichen Angelegenheiten der Stadt.

116. Die Stadt-Communalverwaltung ist berechtigt:

- 1) im Namen der Stadt unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräussern und Verträge

abzuschliessen, auf Grund der Civilgesetze (Bd. X Thl. 1) und dieser Verordnung (Art. 55, 63, 66, 67, 72, 117, 119—124);

2) in Vermögensangelegenheiten der Stadt bei Gericht Klage zu führen und sich auf Klagen einzulassen, in Grundlage der allgemeinen Gesetze über den Civilprocess und dieser Verordnung (Art. 118).

a) Wo die Städteordnung die Anwendung von Artikeln des allgemeinen Reichs-civilrechts oder Processes vorschreibt, hat die Stadtverwaltung in den baltischen Provinzen sich der entsprechenden Artikel der örtlichen Gesetze zu bedienen.

b) Das im Provinzialrecht Th. III. Art. 1967 den Baltischen Städten verliehene Recht auf erbloses Vermögen, wird auf das Vermögen aller Einwohner, ohne Unterschied des Berufes und Standes, sofern nicht besondere Ausnahmen von der allgemeinen Regel festgesetzt sind, ausgedehnt.

117. Die von dem Stadtamte in gesetzlicher Grundlage und innerhalb der Grenzen der ihr von der Stadtverordneten-Versammlung erteilten Vollmachten abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Vermögenssachen haben für die Stadt, welche auch die Verantwortlichkeit betreffs der auf Grund dieser Verträge zu leistenden Zahlungen zu tragen hat, verbindliche Kraft.

118. In Vermögenssachen der Stadt tritt das Stadtamt klagend und antwortend bei Gericht in der Person eines besonderen Bevollmächtigten auf, welcher zugleich Beamter der Communalverwaltung sein kann, selbst an denjenigen Orten, wo die Processverordnungen eingeführt sind und eine genügende Anzahl vereidigter Bevollmächtigter existirt (Ger.-Ustav Art. 388).

119. Die Stadtverordneten-Versammlung hat zu bestimmen, auf welche Weise aus dem Vermögen der Stadt Einnahmen zu gewinnen sind (Art. 55 Pkt. 10). Die von ihr festzusetzende Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Waagen und Masse darf aber nicht mehr als einen Kopeken von jedem Pud, Tschetwerik oder Wedro der zu wägenden oder zu messenden Gegenstände betragen.

120. Die der Stadt gehörigen Grundstücke, welche nach dem Stadtplan zu öffentlichen Plätzen, Strassen, Gassen, Trottoir's, Passagen, Brücken, Ueberfahrten und Leinpfaden bestimmt sind, desgleichen auch Wasserverbindungen, die durch städtische Grundplätze führen, bleiben zwar Eigenthum der Stadt, stehen aber zur Benützung Aller offen.

121. Die im Art. 120 bezeichneten Grundstücke können von der Stadt-Communalverwaltung nicht ohne entsprechende von der competenten Autorität (Art. 113) zu bestätigende Veränderung des Stadtplanes veräussert werden.

122. Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, gemäss welchen a) zum ersten Male einzelne Theile der im Art. 120 bezeichneten Grundstücke Jemanden zur ausschliesslichen Benutzung übergeben und b) auf diesen Theilen den Durchgang oder die Durchfahrt beengende Bauten ausgeführt werden sollen, unterliegen in Betreff der Gouvernementsstädte der Bestätigung des Ministers des Innern, in Betreff der Kreisstädte aber der des Gouverneurs. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Anordnungen der Stadt-Communalverwaltung wegen Einräumung von Stellen auf öffentlichen Plätzen und Strassen zur Aufstellung beweglicher Verkaufsläden, Zelte, Polizeiwachthäuser, öffentlicher Privets und anderer für die Stadt nothwendigen öffentlichen Bauten von unbedeutendem Umfange.

123. Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung über die Einführung und den Betrag von Zahlungen für die Benutzung der auf Kosten der Stadt zum Verkehr innerhalb der Stadt aufgeführten Anlagen, oder für das Anlegen der Fahrzeuge in Wasserverbindungen, die durch städtische Grundstücke führen, erhalten erst durch die Bestätigung des Ministers des Innern, nach vorgängiger Relation, resp. mit dem Finanzminister oder dem Minister der Wegecommunication, Kraft.

Anmerkung. Die vor Emanirung dieser Verordnung durch besondere Allerhöchste Befehle zum Besten der Stadt genehmigten Abgaben für das Anlegen oder Durchfahren von Fahrzeugen auf den durch städtische Grundstücke führenden Wasserverbindungen, desgleichen die bis hierzu erhobenen Abgaben für die Benutzung der auf Rechnung der Stadt aufgeführten Anlagen, können von der Stadt-Communalverwaltung in der früheren Grundlage, ohne neue Genehmigung hierzu, erhoben werden.

124. Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung über Anleihen, Bürgschaften oder Garantien Namens der Stadt werden in den Fällen, wenn die Summe der bereits auf der Stadt ruhenden Verbindlichkeiten allein oder mit Einschluss der projectirten

neuen Verpflichtungen die Summe der städtischen Einnahmen der letzten zwei Jahre übersteigt, dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgestellt, wobei die Quellen, aus denen die jährlichen Quoten zur Deckung der zu übernehmenden Verbindlichkeit erzielt werden sollen, positiv nachgewiesen werden müssen.

125. Das Stadtamt kann mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung die der Stadt gehörigen Capitalien zur Verrentung in Krons- oder Privat-Creditanstalten anlegen und für diese Capitalien Renten tragende Staatspapiere und von der Staatsregierung garantirte Obligationen, sowie Obligationen städtischer Creditgesellschaften und Landbanken erwerben.

126. Die der Stadt gehörigen Werthpapiere und baaren Summen werden von den Stadtämtern nach deren Ermessen und gemäss den von den Stadtverordneten-Versammlungen erlassenen Instructionen, entweder in ihren eigenen Cassen oder in Renteien oder aber in Creditanstalten, aufbewahrt.

127. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung es für zweckmässig hält die Zahlungen aus den in der Rentei aufbewahrten städtischen Summen und die Rechnungsführung über dieselben von der Rentei bewerkstelligen zu lassen, so wird der Betrag und die Art der Remuneration der Rentei hierfür von ihr auf Grund derjenigen Anleitungen, welche das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mittheilen wird, festgesetzt.

Fünftes Hauptstück.

Stadtsteuern.

128. Der Stadtverordneten-Versammlung ist es anheimgestellt, folgende Steuern zum Besten der Stadt einzuführen:

- a) die Taxationssteuer von Immobilien;
- b) die Steuer von Documenten für die Berechtigung zum Betrieb von Handel und Gewerbe, und
- c) die Steuer von Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienbuden.

Der Stadtverordneten-Versammlung ist es gestattet, zum Besten der Stadt auch folgende Steuern einzuführen:

- d) vom Gewerbe der Fuhrleute und Uebersetzer;
- e) von Pferden und Equipagen der Privatpersonen, und

f) von Hunden; jedoch müssen die Vorschläge der Stadtverordneten-Versammlung hinsichtlich des Masses der Besteuerung, der Steuer-Exemtionen und der Art ihrer Erhebung zur Bestätigung auf gesetzgebendem Wege vorge stellt werden.

Anmerkung. In denjenigen Städten, in welchen bereits vor Emanirung dieser Verordnung auf Grund besonderer Allerhöchst bestätigter Reglements eine Steuer von dem Gewerbe der Fuhrleute erhoben wird, ist es der Stadtverordneten-Versammlung gestattet, die Steuer beizu behalten, jedoch darf dieselbe nicht den durch solche Reglements genehmigten Betrag übersteigen.

Unabhängig von den Abgaben, welche zum Besten der Stadt auf Grund der Art. 123 Anmerkung und 128 bis 137 l. c. erhoben werden dürfen, bleiben in jeder Stadt der Baltischen Provinzen 3 Jahre hindurch, nach bei ihr stattgehabter Einführung der neuen Verfassung, diejenigen auf localen Bestimmungen beruhenden Abgaben und Revenüen bestehen, welche ihrer Natur nach zu den allgemeinen städtischen Mitteln gehören, oder allgemeinen Bedürf nissen der Stadtbewohner zu dienen bestimmt sind. Nach Ablauf dieser Frist bleiben nur diejenigen Abgaben und Einkünfte, welche mit den Regeln der neuen Städteordnung sich im Einklange be finden, oder durch specielles Gesetz genehmigt worden sind. Die von den Handeltreibenden für Handelsseheine zu zahlende Steuer wird gleich nach Einführung der Städteordnung in der durch das am 28. October 1870 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten angeordneten Weise erhoben.

129. Der Taxationssteuer unterliegen alle im Stadtbezirk (Art. 4) befindlichen Immobilien, ausgenommen 1) die Kaiserlichen Paläste und die dazu gehörigen Immobilien; 2) solche Theile der Krongebäude, welche von Institutionen der Staatsregierung eingenommen sind; 3) solche Theile der den Wohlthätigkeits- und Lehranstalten, sowie gelehrten Gesellschaften und Institutionen gehörigen Gebäude, in denen diese Anstalten, Gesellschaften oder Institutionen selbst placirt sind; 4) die den geistlichen Ressorts (sowol christlicher als auch nichtchristlicher Confession) gehörigen Gebäude, die keine Revenüen tragen; 5) Grundstücke, die den Eisenbahnen bei deren Anlage abgegeben wurden, gleichwie die auf diesen Grundstücken aufgeführten Häuser und Anlagen, welche

nach Ablauf einer bestimmten Frist mit der Bahn selbst Eigenthum der Krone werden müssen, und 6) diejenigen Immobilien, deren Befreiung von der Steuer, wegen des geringen Werthes derselben, die Stadtverordneten-Versammlung für billig findet.

Anmerkung. Diejenigen thatsächlich Revenüen tragenden Immobilien, welche der Krone und den im Pkt. 3 u. 4 dieses Artikels bezeichneten Anstalten, Gesellschaften, Institutionen und Ressorts gehören, desgleichen auch die der Krone und den im Punkt 3 bezeichneten Anstalten, Gesellschaften und Institutionen gehörigen Gebäude oder Theile derselben, in welchen sich Wohnungen von Beamten befinden, unterliegen der Taxationssteuer in allgemeiner Grundlage.

130. Der Betrag der Taxationssteuer von den Immobilien wird von der Stadtverordneten-Versammlung in einem Procentsatz entweder der reinen Revenüen der Immobilien, die von der Stadt-Communalverwaltung durch Abschätzung festgestellt werden, oder aber des Immobilienwerthes, falls die Feststellung der Revenüen unmöglich ist, bestimmt. Der Betrag dieser Steuer darf nicht 10⁰/₀ der reinen Revenüen, oder 1⁰/₀ des Werthes der Immobilien übersteigen.

Anmerkung. Die in einigen Städten bestehenden Bestimmungen über Grundsteuern (поземельный сборъ) zum Besten der Stadt, behalten nur solange Geltung, bis die Stadtverordneten-Versammlung in der Stadt die Taxationssteuer von den Immobilien eingeführt hat und jedenfalls nicht länger als 3 Jahre nach der in der Stadt erfolgten Organisation der Communal-Institutionen auf Grund dieser Verordnung.

131. Die Taxationssteuer wird in Grundlage folgender Regeln erhoben:

I. Die Stadtverordneten-Versammlung setzt bei Einführung der Taxationssteuer von Immobilien den Termin fest, wann dieselbe eingezahlt werden muss.

II. Das Stadtamt repartirt nach Bewerkstellung der erforderlichen Taxationen die festgestellte Steuer auf Grund dieser Taxationen und bringt solche Repartition nicht später als einen

Monat vor dem von der Stadtverordneten-Versammlung für die Zahlung der Steuer angesetzten Termin zur allgemeinen Kenntniss.

III. Die zu dem von der Stadtverordneten-Versammlung angesetzten Termine nicht eingezahlte Steuer gilt als Restanz und wird mit Zuschlag einer Pön, deren Betrag von derselben, jedoch nicht höher als auf 1^o/_o der rückständigen Summe für jeden versäumten Monat festgesetzt wird, beigetrieben. Von der Pön werden diejenigen Zahlungen befreit, welche im Laufe der ersten Hälfte des Monats (bis zum 15. incl.), nach Ablauf des zur Einzahlung angesetzten Termins, erfolgen. Sodann aber wird die Pön für jeden noch nicht abgelaufenen Monat wie für einen vollen Monat berechnet und zu den Stadteinnahmen geschlagen.

IV. Wenn die Restanz nebst der anhängenden Pön im Laufe von sechs Monaten, nach dem von der Stadtverordneten-Versammlung angesetzten Termin (§ 1), nicht bezahlt ist, so wird sie mit Hilfe der Polizei beigetrieben und zwar durch Beschlagung der Revenüen des mit der Steuer belegten Immobils und bei Unzulänglichkeit dieser Massregel, durch Verkauf der beweglichen Habe des Schuldners, mit Ausnahme der in den Art. 973 und 974 (Punkt 4), Ustav über den Civilprocess genannten Gegenstände, wobei dem Schuldner das Recht zusteht, diejenigen Sachen anzugeben, welche vorzugsweise vor allen anderen zur Deckung der Restanz verwandt werden sollen. Falls die Restanz durch den Verkauf der beweglichen Habe nicht gedeckt worden; wird das Immobil selbst in der für die Beitreibung der Krons-Immobiliensteuer angegebenen Ordnung (Abgaben-Reglement Art. 2 Punkt 3, Beilage in der Forts. v. J. 1868 Art. 25—27) verkauft.

132. Die Steuern von den Documenten zum Handels- und Gewerbebetrieb können von der Stadtverordneten-Versammlung angeordnet werden: a) von allen durch das Poschlin-Reglement für die Berechtigung zum Handel festgesetzten Handels- und Gewerbescheinen (Ustav über Poschl. Art. 464 Beilage in der Forts. v. J. 1868, Art. 13 und 14) und von den Billeten zu Handels- und Gewerbeanstalten (ibid. Art. 15 und 24), und b) von Patenten aller Art, welche auf Grund des Getränkeregl. für Anstalten zur Bereitung von Getränken und Erzeugnissen aus Spiritus oder Wein, sowie für Anstalten zum Verkauf von Getränken (Getränkeregl., Ausg. v. J. 1867, Art. 5 und Beilage 267, 269 u. 270) ausgereicht werden. Der Betrag dieser

Steuer wird von der Stadtverordneten-Versammlung in einem Procentsatz der von der Krone erhobenen Poschlin festgesetzt.

Anmerkung. Der höchste Betrag der Besteuerung der in diesem Artikel bezeichneten Scheine, Billete und Patente zum Besten der Stadt muss vor deren Ausreichung für das Jahr 1871 festgestellt werden.

133. Die zum Besten der Stadt normirten Steuern von den im Art. 132 aufgeführten Scheinen, Patenten und Billeten werden in gleicher Weise wie die Kronposchlinen und gleichzeitig mit diesen erhoben.

134. Die Steuer von den Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienbuden wird von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt und zum Besten der Stadt, in Grundlage der Verordnung über die Tracteuranstalten (Ustav über städt. Oecon. Art. 31, Beilage in der Forts. v. J. 1863) und des Allerhöchst am 26. Mai 1869 bestätigten Reichsrathsgutachtens (Sammlung der Gesetzesbest. Nr. 450), erhoben.

135. Ausser den im Art. 128—134 bezeichneten Steuern kann die Stadtverordneten-Versammlung in festgesetzter Ordnung um die Einführung einer Steuer von den Quartieren oder Wohnungen zum Besten der Stadt petitioniren. Den Vorstellungen über diesen Gegenstand müssen ausführliche Vorschläge über den Modus der Erhebung der erwähnten Steuer, über den höchsten Betrag der Besteuerung in Procentsätzen des Miethwerthes der Wohnungen und über diejenigen Wohnungen, welche wegen ihres geringen Werthes von dieser Steuer zu befreien sind, beigefügt werden. Derartige Entwürfe werden von dem Minister des Innern zur Bestätigung auf legislativem Wege vorgestellt.

136. Unabhängig von den, in der in den Art. 128—135 angegebenen Weise festzusetzenden Steuern, fliessen zu den Stadteinnahmen:

- a) die zum Besten der Stadt bei Abfassung, Beglaubigung und Protestation verschiedener Documente, sowie bei Einreichung derselben zur Beitreibung zu erhebenden Steuern (Bd. X Thl. I Swod der Civilgesetze);
- b) die bei der Stempelung von Massen und Gewichten auf Grund der Handels-Verord. (Art. 2751) zu erhebenden Steuern;

- c) die Steuer von der durch amtliche Personen der Stadt-Communalverwaltung bewerkstelligten öffentlichen Versteigerung beweglichen Vermögens, im Betrage von zwei Procent des Auctionsprovenües (ausser den zwei Procent, welche dem Auctionator zustehen);
- d) die auf Grund besonderer Allerhöchst bestätigter Verordnungen zum Besten einiger Städte erhoben werdenden Steuern von den in die Stadt eingeführten und aus derselben ausgeführten Waaren;
- e) die einigen Städten auf Grund besonderer Verordnungen aus der Reichsrentei und auf Grund der Landesprästanden-Verordnung aus den Landesprästanden (Art. 13 § 2 Punkt d, in der Forts. v. J. 1868, Art. 46; bes. Beil. der Forts. v. J. 1866, Art. 3, Beil. § 1 Pkt. 2, § 2 Pkt. 3 Litt. z) verabfolgt werdenden Subventionen.

137. Die Festsetzung neuer, in dieser Verordnung (Art. 128—136) nicht vorgesehener Steuern und Auflagen zum Besten der Stadt, sowie die Festsetzung von Steuern über den durch die Verordnung (Art. 130 und 132) bestimmten Betrag hinaus kann nicht anders erfolgen, als nach der auf gesetzgebendem Wege erfolgten Genehmigung des bezüglichlichen Ansuchens der Stadtverordneten-Versammlung.

138. Die Beitreibung jeglicher Rückstände von zum Besten der Stadt eingeführten Steuern und Leistungen erfolgt auf administrativem Wege, wie die der unstreitigen Forderungen der Behörden und Amtspersonen (Ustav über den Civilprocess Art. 1 Anm., Swod der Ges. über den Civilprocess Art. 102).

Sechstes Hauptstück.

Stadtausgaben, Budgets, Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung.

139. Aus städtischen Mitteln sind folgende Ausgaben obligatorisch zu bestreiten:

- a) der Unterhalt für die Stadt-Communal-Verwaltung in den von der Stadtverordneten - Versammlung festgesetzten Beträgen;
- b) die Unterhaltung der städtischen Communalgebäude und Denkmäler;

- c) die Zahlung der für städtische Anleihen zu entrichtenden Summen und Erfüllung der von der Stadt übernommenen Verbindlichkeiten;

Anmerkung. Dieser Punkt hat auch auf diejenigen Pensionen Anwendung zu finden, welche auf Grund der vor Einführung dieser Verordnung geltenden Bestimmungen aus städtischen Mitteln bewilligt worden sind.

- d) die Verabfolgung von Subventionen auf Grund besonderer auf legislativem Wege erlassener Bestimmungen an diverse Institute, Verwaltungen und Ressorts zur Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderen gemeinnützigen Anstalten und von in das Reichsbudget aufgenommenen Subventionen an die Reichsrentei.

Anmerkung. Im Verlauf dreier Jahre, gerechnet von der Einführung dieser Verordnung in der Stadt, erfolgt die Subvention an verschiedene Institute, Verwaltungen und Ressorts zur Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderen Anstalten in denselben Beträgen, in welchen sie bis dahin von den Städten geleistet wurden. Nach Ablauf dieser Frist aber ist die Stadt nur zur Leistung derjenigen von diesen Zahlungen verbunden, welche ihr auf dem Wege der Gesetzgebung auferlegt werden sollten, oder hinsichtlich welcher zwischen der Stadtcommune-Verwaltung und den bezüglichlichen Instituten, Verwaltungen und Ressorts eine Vereinbarung getroffen wird. Die an die Reichscasse zu leistenden Subventionen werden durch die in das Reichsbudget aufgenommenen Summen bestimmt.

- e) die Ausgaben zur Bestreitung der Militairbequartirung und anderer Bedürfnisse des Militairs, sowie zur Beheizung und Erleuchtung der Gefängnisse, und zur Gagirung der Gefängnissaufseher, in soweit diese Ausgaben durch Gesetz der Stadt auferlegt sind;
- f) die Betheiligung am Unterhalt der städtischen Polizeibeamten, soweit diese Betheiligung durch Gesetz bestimmt ist;
- g) die Unterhaltung der zum Bestande der Polizei gehörigen Feuerlösch-Commando's in Gemässheit derjenigen Etats, die vor Einführung dieser Verordnung bestanden, oder

später nach stattgehabter Beprüfung durch die Stadtverordneten-Versammlung auf legislativem Wege festgesetzt worden sind;

- h) die Errichtung oder Anmíethung von Localen zur Unterbringung der städtischen Polizeiverwaltung (wo eine solche, getrennt von der Kreispolizeiverwaltung ist) und das Feuerlösch-Commando der Polizei, nebst Beheizung und Erleuchtung, sowie die Verabreichung von Quartiergeldern in dem durch die Etats und andere Allerhöchst bestätigte Bestimmungen festgesetzten Betrage an diejenigen städtischen Polizeibeamten, welche von der Stadt kein Quartier erhalten haben;
- i) die übrigen, dem städtische Polizei- und dem Feuerlösch-Commando gemäss den bestehenden Etats und Tabellen gebührenden Naturalleistungen, als namentlich: die Versorgung derselben mit Proviant und Utensilien und die Verpflegung der zu diesen Commando's zählenden Chargen in den Krankenhäusern;
- k) die Unterhaltung der communalen Löschcommando's, welche vor Einführung dieser Verordnung bestanden oder auf Verfügung der Stadtverordneten-Versammlungen mit der erforderlichen Genehmigung, an Stelle der polizeilichen Feuerlösch-Commandos oder zur Verstärkung derselben eingerichtet werden;
- l) die Unterhaltung der städtischen Strassen, Plätze, Wege, Leinpfade, Brücken, Bürgersteige, Ueberfahrten, Boulevards, Gärten, Canäle, Wasserleitungen, Abflussröhren, Teiche, Abzugsgräben und Dämme und die Beleuchtung der Stadt in nicht geringerem als dem bei Einführung dieser Verordnung existirenden Umfange.

Anmerkung. Fahrwege, welche unter das Ressort der Wegecommunicationen gehören, werden von diesem unterhalten (Ver. üb. d. Wegecom. Art. 558 Forts. v. J. 1868).

- m) Die Einweisung von Plätzen zur Abfuhr des Unrathes und zum Verscharren gefallenen Viehes.

Aus städtischen Mitteln sind in den Ostseeprovinzen ausser den in diesem Artikel genannten, bis zum Erlass besonderer Bestimmungen folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a) Der Unterhalt derjenigen allgemeinen städtischen Institute, welche gegenwärtig im Stadtbudget figuriren und weder durch die neue Stadtverfassung noch durch die für diese Provinzen erlassenen Regeln beseitigt werden, — in nicht geringerem Betrage, als durch die bestehenden Etats oder andere gesetzliche Bestimmungen festgesetzt ist.
- b) Der Unterhalt der städtischen Poststationen.
- c) Der Antheil der Städte Livlands und Estlands an den Leistungen für das Gefängnißwesen nach Massgabe der zur Zeit bestehenden Gesetze.

140. Nach Befriedigung der im Art. 139 aufgezählten Bedürfnisse, können die städtischen Mittel nach Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung zu allen dem Nutzen der Stadt und ihrer Einwohner dienenden, den Gesetzen nicht widerstreitenden Zwecken verwandt werden.

141. Zu den von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzten Terminen stellt das Stadtamt jährlich ein Budget der städtischen Einnahmen und Ausgaben auf, welches von der Stadtverordneten-Versammlung geprüft und bestätigt, darauf innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Bestätigung dem Gouverneur vorgestellt und in der im Art. 68 angegebenen Weise zur allgemeinen Kenntnissnahme publicirt wird.

142. Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, bei Bestätigung des Budgets zu bestimmen, auf welche Art und Weise diese oder jene wirthschaftliche Operation zu effectuiren ist: ob mittelst Vergebung im öffentlichen Ausbot oder an dazu erwählte Personen in Commission, oder durch das Stadtamt auf öconomischem Wege. Hat die Stadtverordneten-Versammlung eine derartige Directive nicht ertheilt, so ist die Bestimmung des Modus dem Stadtamte überlassen.

Anmerkung. Die in Bezug auf diesen Gegenstand in den Civilgesetzen (Bd. X, Thl. 1, Art. 1489, 1503, 1710 und 1805) enthaltenen Beschränkungen finden nach Einführung dieser Verordnung auf Ausgebote für städtische Summen, keine Anwendung.

143. Der Gouverneur hat bei Beprüfung der Einnahmen und Ausgaben des städtischen Budgets darauf sein Augenmerk zu richten: 1) dass keine gesetzlich unzulässigen Steuern eingeführt werden und die erlaubten nicht das gesetzlich bestimmte Mass überschreiten; 2) dass keine Ungleichmässigkeit in der Besteuerung der Krone oder den Apanagen gehöriger Gegenstände gegenüber den Privatem stattfinde und 3) dass die zur Befriedigung derje-

nigen Bedürfnisse, welche obligatorisch aus den städtischen Mitteln bestritten werden müssen, erforderlichen Summen im Budget veranschlagt werden.

144. Bei Erhebung der städtischen Steuern und Bestreitung der Ausgaben aus den städtischen Mitteln hat sich das Stadtamt nach dem von der Stadtverordneten-Versammlung bestätigten Budget zu richten. Falls sich die Nothwendigkeit ergibt in dem Budget nicht vorhergesehene, oder den Voranschlag überschreitende Ausgaben zu machen, so kann das Stadtamt dieselben aus den Ueberschüssen der Budget-Veranschlagungen bestreiten, nachdem es hierzu eine besondere Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erlangt hat, sofern ihm nicht schon bei Genehmigung des Budgets selbst eine bezügliche Autorisation ertheilt war. Wenn jedoch keine freien Ueberschüsse von den budgetmässigen Summen vorhanden sind, so kann das Stadtamt jeder Zeit der Stadtverordneten-Versammlung ein Ergänzungsbudget zur Bestätigung vorstellen.

145. Dem Stadtamt steht mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zu, jedes der Stadt auferlegte Bedürfniss der Militair- oder Civilverwaltung, (Art. 139) für welches in dem Budget eine bestimmte Geldsumme ausgeworfen ist, nach Vereinbarung mit der betreffenden Autorität oder mit dem Ressort, durch Auszahlung der vereinbarten Summe zu befriedigen, die jedoch nicht grösser sein darf als in dem Budget der gedachten Autorität oder dem Ressort zur Verfügung gestellt wurde; indem die Stadt keine Rechenschaftsablegung über Verwendung der ausgezahlten Summe fordert, ist sie zu ergänzenden Zahlungen für diesen Gegenstand nicht verpflichtet.

146. Ueber alle, sowohl die eingehenden als ausgehenden Summen, muss ordnungsmässige Rechnung geführt werden. Form und Ordnung der Rechnungsführung bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung (Art. 55 Pkt. 5).

147. Zu dem von der Stadtverordneten-Versammlung bestimmten Termin, stellt das Stadtamt alljährlich einen Rechenschaftsbericht über den Umsatz der städtischen Summen zusammen, welcher nach Beprüfung und allendlicher Bestätigung durch die Stadtverordneten-Versammlung dem Gouverneur zur Kenntniss-

nahme übersandt und in der im Art. 68 angegebenen Ordnung publicirt wird. Die Rechenschaftsablegung der Stadt-Communal-Verwaltung unterliegt nicht der Revision durch die allgemeinen Controllbehörden.

Siebentes Hauptstück.

Ordnung der Beschwerdeführung über Verfügungen der Stadt-Communalverwaltung und Verantwortlichkeit der Beamten derselben.

148. Privatpersonen, Gesellschaften und Institute haben für den Fall der Verletzung ihrer Privatrechte durch Handlungen der Stadt-Communalverwaltung, das Recht der Klage auf allgemeiner Grundlage.

149. Beschwerden über Ungesetzlichkeit solcher Verfügungen und Festsetzungen der Stadtverordneten-Versammlungen, welche vom Minister des Innern oder vom Gouverneur bestätigt worden sind, (Art. 111—113 und 122—124) werden, wenn gemäss dem vorhergehenden Artikel dem Wesen der Sache nach eine Klage nicht erhoben werden kann, beim Dirigirenden Senat (1. Departement) angebracht.

150. Mit Ausnahme der in den Artikeln 148 und 149 angeführten Fälle, werden Beschwerden über ordnungswidrige Verfügungen des Stadtamtes oder des Stadthauptes bei der Stadtverordneten-Versammlung und Beschwerden über widergesetzliche Beschlüsse dieser, beim Gouverneur angebracht, welcher dieselben der Gouvernements-Behörde für städtische Angelegenheiten (Art. 11) zur Entscheidung überweist.

151. Beschwerden und Anzeigen von Regierungs-, landschaftlichen und ständischen Institutionen über Conflicte mit der Stadt-Communalverwaltung, betreffend Kompetenzumfang, Gewalt und Pflichten, werden ebenfalls an den Gouverneur gerichtet und von diesem der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung überwiesen. In gleicher Weise verfährt der Gouverneur, falls er unmittelbar die Gesetzwidrigkeit eines Beschlusses oder einer Festsetzung der Stadt-Communal-Verwaltung wahrnimmt.

152. Die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten entscheidet die ihrer Beprüfung unterliegenden Sachen mit einfacher

Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen werden unverzüglich in Erfüllung gesetzt, falls nicht in ihnen selbst das Gegentheil angeordnet ist.

153. Sowohl der Stadt-Communalverwaltung als auch allen Ressorts und Institutionen gleichwie Privatpersonen ist es gestattet, wenn sie mit der Entscheidung der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten nicht zufrieden sind, in sechswöchentlicher Frist beim Dirigirenden Senate (1. Departement) Beschwerde zu führen. Ebenso kann der Gouverneur, falls er die Entscheidung dieser Behörde für ungerechtfertigt erachtet, innerhalb der gleichen Frist von sechs Wochen die Sache demselben 1. Departement des Dirigirenden Senats vorstellen.

154. Die im vorstehenden Art. 153 angegebene Frist von sechs Wochen wird gerechnet: a) für Privatpersonen — vom Tage, an welchem ihnen die Entscheidung der Behörde publicirt wurde; b) für Communalverwaltungen und andere Institutionen — von dem Tage ab, an welchem sie die Copie der Entscheidung erhielten; c) für den Gouverneur — vom Tage der Entscheidung der Behörde.

155. Der Gouverneur kann, wenn ein Beschluss der Stadt-Verordneten-Versammlung der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Beurtheilung überwiesen wird (Art. 150 und 151), die Erfüllung desselben für die Zeit von nicht mehr als einem Monat, gerechnet von da ab wo er den Beschluss empfangt, inhibiren.

156. Die Beamten der Stadt-Communalverwaltung (Art. 73, 82—85) werden für Amtsvergehen und auf gerichtlichem Wege zur Verantwortung gezogen.

157. Die Gerichtsübergabe der im Art. 156 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme des Stadthauptes (Art. 159), kann mit oder ohne Entfernung vom Amte auf Verfügung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen.

158. Der Gouverneur übergibt, wenn er gesetzwidrige Handlungen der Beamten der Stadt-Communalverwaltung gewahrt wird, dieselben der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Beprüfung. Verfügt diese die Gerichtsübergabe von Beamten der Stadt-Communalverwaltung, so wird diese Verfügung vor Erfüllung derselben der betreffenden Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt, welche, falls sie mit der Verfügung dieser Behörde nicht übereinstimmt, innerhalb sechs Wochen, ge-

rechnet vom Tage des Empfanges, Beschwerde beim Dirigirenden Senat (1. Departement), erheben kann.

159. Die Gerichtsübergabe der Stadthäupter erfolgt nicht anders als auf Verfügung des 1. Departements des Dirigirenden Senats, welche auf eine Verfügung der Stadtverordneten-Versammlung oder der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten gegründet ist.

160. Die Stadthäupter und Glieder des Stadtamtes werden für Amtsvergehen von der Gerichtspalate, wo aber die Justizreform nicht eingeführt ist, von der Criminalpalate, oder der vereinigten Criminal- und Civilpalate, je nach der Hingehörigkeit, gerichtet.

Die Stadthäupter und die Mitglieder der Stadtämter in den Ostseegouvernements werden für Amtsvergehen von den competenten Gerichtsbehörden zweiter Instanz gerichtet.

161. Die in der Stadt-Communalverwaltung dienenden Personen, darunter auch die miethweise Angestellten, unterliegen für Amtsvergehen den in den Art. 329—387 des Criminalcodex festgesetzten Strafen.

Beilage

zum Artikel 2 (Punkt f).

Hinweis auf die Veränderungen in den Bestimmungen des Reichscodex für diejenigen Städte, in welchen die Städteordnung eingeführt werden wird.

1. Abgesehen von den in dieser Verordnung (Art. 73, 82 bis 85) aufgezählten, erfolgt durch Wahl der Stadtverordneten-Versammlung noch die Besetzung folgender Aemter:

- a) des städtischen Gliedes oder mehrerer städtischen Glieder der örtlichen Polizeiverwaltung. (Allgem. Gouv.-Ver. Art. 2509 Beil. in d. Forts. v. J. 1863 Art. 6 u. 7);
- b) der Delegirten zur Bewerkstelligung der Repartition der Landesprästande (Ver. f. d. Wahldienst Art. 303, Abth. 1 Pkt. 5);
- c) der Richter und Delegirten der Gerichte mit mündlichem Verfahren. (Ver. f. d. Wahldienst Art. 303, Abth. 2, 413 und 421);

- d) derjenigen Curatoren, Aufseher und Oeconomen wohlthätiger Anstalten, deren Wahl nach den Statuten dieser Anstalten der Stadtcommune obliegt (Ver. f. d. Wahldienst Art. 317, 321—323 u. 326—328);
- e) der Directoren und Directorsgehilfen der städtischen Communalbanken (Ver. f. d. Wahldienst, Art. 303, Ergänzung in der Forts. v. J. 1863, 319, 320, 339 u. Anm. I in der Forts. v. J. 1863);
- f) der Glieder der Navigationsbehörden und deren Abtheilungen (Ver. üb. Wegecomm. Art. 396 u. Anm. 1 in d. Forts. v. J. 1863), und
- g) der Delegirten der Stadtcommunen zur Erhebung der Abgaben von ankommenden und abgehenden Schiffsfahrzeugen (Ver. f. d. Wahldienst Art. 312 u. 313).

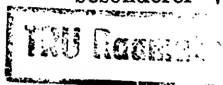
In den Ostseeprovinzen erfolgt die Wahl von Deputirten in die Adelsversammlungen, die Commissionen für Bauersachen und Collegien allgemeiner Fürsorge, wo solche bisher stattfand, durch die Stadtverordneten-Versammlung.

2. Zu den im vorstehenden Artikel aufgeführten Aemtern werden Personen gewählt, denen in den städtischen Wahlversammlungen ein Stimmrecht zusteht. (Stadtver. Art. 17).

3. Wenn in der Stadtverordneten-Versammlung auf die Innungen und Gewerke bezügliche Angelegenheiten zu beprufen sind, so wird auf Grund des Art. 62 dieser Verordnung der Vorstand der Gewerke hinzugezogen. (In Abänderung der Art. 30 und 62 des Handelsreglements).

4. Vormundschafts- und Waisen-Sachen der Kaufleute, Bürger und zur Zunft gehörigen, verwaltet das Waisengericht, welches unter Vorsitz des Stadthauptes aus Gliedern besteht, die auf Separatversammlungen des Kaufmanns-, Bürger- und Handwerkerstandes auf drei Jahre gewählt werden (Ständerecht Art. 499). Die Zahl der Glieder des Waisengerichts wird von der allgemeinen Versammlung der genannten Stände festgesetzt, darf aber nicht weniger als 2 betragen. (In Abänderung der Art. 4525 (Beil. z. Forts. v. J. 1868 Pkt. 10) und 4560—4565 der allg. Gouv.-Ver. u. Art. 239 des Civilrechts).

Anmerkung 1. Falls das Stadthaupt die Function eines Vorsitzers des Waisengerichts nicht übernimmt, so wird ein besonderer Vorsitz in der in diesem Artikel für die



Wahl der Glieder des Waisengerichts angegebenen Ordnung erwählt.

Anmerkung 2. Der Unterhalt des Waisengerichts ist aus denselben Mitteln zu bestreiten, auf welche er vor Einführung dieser Verordnung angewiesen war.

5. Die Stadtämter haben folgende Obliegenheiten, welche vor Einführung dieser Verordnung den früheren Stadträthen competirten, zu erfüllen.

- a) Die Aufsicht über den regelrechten Betrieb des Handels, über den Gebrauch richtigen Masses und Gewichtes und über Stempelung der Gewichte und Masse zu führen (Poschlinverord. Art. 464 Beil. in der Forts. v. J. 1868, Art. 98—112 u. 126; Handelsver. Art. 2328 u. 2757—2761);
- b) die Erhebung der Immobiliensteuer und Abgaben für die Handelsberechtigung zum Besten der Krone (Präst.-Ver. bes. Beil. in d. Forts. v. J. 1868; Poschlinver. Art. 464, Beil. in d. Forts. v. J. 1868 Art. 92);
- c) die Vertheilung der nach der landschaftlichen Repartition auf die Stadtbewohner entfallenden Naturalprästanden (Präst.-Ver. Art. 195, bes. Beil. in d. Forts. v. J. 1868 Art. 40);
- d) die Bestätigung der öffentlichen Notäre, Privat-Makler und der Makler der Gewerkämter an den Orten, wo die Notariatsordnung noch nicht eingeführt ist (Civilrecht Bd. X Thl. 1 Art. 708; Ver. f. d. Wahldienst Art. 476 in der Forts. v. J. 1868 Art. 2434, 2444 u. 2445);
- e) die Ausreichung, Beglaubigung und Prüfung der Notariats- und Maklerbücher (Civilrecht Bd. X Thl. I in d. Forts. v. J. 1868 Art. 858, 864, 868, 898, 902 u. 904; cf. auch die vom Justizminister auf Grund des Reichsraths-gutachtens vom 14. April 1866 bestätigten Regeln (Art. 20 Pkt. a, 34) welche in der Sammlung der Gesetze vom Jahre 1866 unter № 322 enthalten sind);
- f) Verkauf des Stempelpapiers (Poschlinver. Forts. v. J. 1868 Art. 295 u. 305);
- g) die Auszahlung von Geldern an die Einwohner für die Verpflegung von Rekruten (Rekr.-Regl. Art. 256);

- h) Aufsicht über Beobachtung des Getränkereglements (Ausgabe v. J. 1867 Art. 178—180, 310 Beil. zu Art. 242: Art. 13 Pkt. 1—3, 10 u. 11 und Art. 15);
- i) betreffend das Salzreglement (Art. 455 u. Anm. in d. Forts. v. J. 1868, 481 u. Anm. in der Forts. v. J. 1868, 482, 483, 493 u. 568);
- k) betreffend das Handwerksreglement (Art. 80, 103 u. 258, Beil. in d. Forts. v. J. 1863, Art. 114, 134, 136 u. 137);
- l) betreffend das Reglement über Volksversorgung (Art. 272 u. 273 an denjenigen Orten, wo die Verordnung über die Landschaftsinstitutionen noch nicht eingeführt ist;
- m) betreffend die Verordnung über die Vorbeugung und Verhinderung von Verbrechen (Art. 313 u. 315).

6. Die den Stadträthen durch das Rekrutenreglement (Art. 73—98, 100—123, 224—226, 228, 231, 327, Anm. 367, 368, 369, Anm. 431, 731, 799, 804—808, 817, 819, 821, Anm. 823, 831, 834—841, 844—848, 851, 860, 862, 863, 866—869, 875, 879, 880, 1103, 1217, 1229, 1235, 1283, 1339, Pkt. 1 und 5, 1341) auferlegten Obliegenheiten werden bis zur Emanirung einer bezüglichen neuen Bestimmung von den Stadtämtern erfüllt. Denselben wird gleichfalls die Erfüllung der der Stadtverwaltung auferlegten Verpflichtung hinsichtlich der Fürsorge für die Lebenslage der verabschiedeten und auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs, (Ständerecht Art. 423, Beil. in d. Forts. v. J. 1868) übertragen.

7. Die der Stadtverwaltung — hinsichtlich Beglaubigung, Ausreichung und Revision der Bücher der Gründer von Actiengesellschaften (Bd. X, Th. I, Civilrecht, Art. 2166, Pkt. 4 und 10) obliegenden Verpflichtungen werden ebenfalls von den Stadtämtern erfüllt, wobei sie die Schnur der auszureichenden Bücher mit dem Stadtsiegel (Art. 14) besiegeln.

8. Die Einweisung oder Unterbringung von Räumen zur Unterbringung des in der Stadt einquartirten Militairs ist Sache der Stadt-Communalverwaltung. Behufs Beschaffung der Localitäten haben die Gouverneure, und in den Gouvernements wo die Ver. über die Landschaftsinstitutionen eingeführt ist, die Kreislandämter, auf Grund der ihnen über Truppenbewegungen zugegangenen Mittheilungen, die Stadtämter zu benachrichtigen. Gleichermassen hat auch der Befehlshaber eines Militaircommando, sobald er sich einer Stadt nähert, hiervon das Stadtamt und die Ortspolizei in den

im Codex der Militairgesetze (Buch II, Th. III, Art. 32) präfixirten Fristen in Kenntniss zu setzen und dabei die Personenzahl des Commando nach Chargen und die Zahl der gesetzlich zu ihm gehörenden Pferde anzugeben. (In Abänderung des Pkt. 2, Abth. 3, Art. 303 Ver. für d. Wahldienst und Art. 281—285, 341—344 Präst.-Ver., desgl. das Pkt. 2 § IV Art. 4119 allg. Gouv.-Ver. und Art. 251—254, 299—302, 305—307 und 340 Präst.-Ver.)

9. Das Stadthaupt wird zum Mitglied derjenigen Commission ernannt, welche zur Abschätzung der in der Stadt befindlichen, auf Anordnung der Staatsregierung aus dem Privatbesitz ausscheidenden Immobilien zu constituiren sind. (In Abänderung des Art. 582 Bd. X Thl. I Civilrecht.)

10. Die dem Stadthaupt und zweien Gliedern des Stadtrathes durch die Art. 363, 371 u. 372 des Civilrechts (Bd. X Thl. I) und durch das Reichsrathsgutachten vom 26. Mai 1869 (Sammlung der Gesetze № 452) betreffend Theilnahme bei Besichtigung von Geisteskranken aus der Zahl der Nichtadligen, Kaufleute und Bürger auferlegten Pflichten, werden auf den Vorsitz und zwei Glieder des Waisengerichts (Art. 4) übertragen.

11. Die den Stadträthen durch die Art. 766 (Anm.) 855, 1781 u. 2134 des Zollregl. (Forts. v. J. 1868) zugewiesenen Verpflichtungen gehen auf die Handelsämter, in den Städten aber, wo solche nicht vorhanden sind, auf die Kaufmannsältesten über.

12. Die den Stadträthen durch die Art. 6, 11, 12, 17, 48, 57, 58, 66 u. 72 des Gewerbereglement auferlegten Pflichten, gehen auf die Gewerbeämter über.

13. Die Betheiligung und Beaufsichtigung der Stadträthe bezüglich der in den Art. 194 (Anm.), 197, 247 und Anm. (Forts. v. J. 1868) und 251 des Gewerbereglement aufgeführten Verpflichtungen wird aufgehoben.

14. Zur Eintragung in die Zahl der Stadtbewohner ist die Zustimmung der betreffenden Bürger- oder Handwerkergemeinde erforderlich; ohne diese können auf besonderer Grundlage nur die in den Art. 445, 450, 462 und 463 des Ständerechts bezeichneten Personen zur Stadtgemeinde angeschrieben werden, die den Stadträthen durch die Art. 466, 468 und 469 des Ständerechts obliegenden Verpflichtungen gehen je nach der Zugehörigkeit auf die Aemter der Bürger und Handwerker, wo solche jedoch nicht existiren, auf die Bürgerältesten, unter Betheiligung einiger Ver-

trauensmänner nach Wahl der Bürgergemeinde, über. (In Abänderung der Art. 437, 445, 466, 468 und 469 des Ständerechts.)

Anmerkung. Falls die Bürgergemeinde es für erforderlich erachtet zur Führung der Gemeindeangelegenheiten ein Bürgeramt zu creiren, so muss solcher Beschluss vom Gouverneur bestätigt werden.

15. Bürgern und zu Innungen gehörigen Personen werden Pässe je nach der Hingehörigkeit von den Bürger- oder Gewerbeämtern, wo aber keine Bürger-Aemter existiren, von den Bürger-Aeltesten ausgetheilt. Das Stadtamt ertheilt den nicht zur Gilde gehörigen Ehrenbürgern Legitimationen. (In Abänderung des Art. 2810 [Pkt. 2 nach der Forts. v. J. 1868] der allgem. Gouv.-Ver. und Art. 89—91, 119—121, 144 und 148 dess. Passreglement).

In den Ostseeprovinzen werden Pässe und Scheine zum Aufenthalt und zur Entfernung für ortsangehörige Bewohner, welche dieselben nach den allgemeinen Gesetzen nicht aus den betreffenden ständischen Institutionen oder den örtlichen Renteien zu erhalten haben, vom Stadtamte ertheilt. Die Ertheilung der erwähnten Legitimationen an die übrigen Einwohner erfolgt bis auf weitere besondere Anordnung auf der gegenwärtig bestehenden Grundlage.

16. Die Ernennung von Personen aus der Kaufmannschaft oder Bürgerschaft, welche in dem im Art. 1227 des Civilrechts (Bd. X, Thl. 1) angegebenen Falle der Inventur des Nachlasses eines Kaufmannes oder Bürgers beizuwohnen haben, wird an den Orten, wo die Justizreform noch nicht eingeführt ist, den Aemtern oder den Aeltesten der Kaufmannschaft und Bürgerschaft auferlegt. In denjenigen Städten, wo es weder Kaufmanns-Aemter noch Aelteste giebt, erfolgt die Abdelegirung von Kaufleuten, in dem in diesem Artikel bezeichneten Falle durch das Stadtamt.

17. Die im Art. 484 der Verordnung über den Wahldienst bezeichneten Beschlüsse der Bürger- und Zunftgemeinden werden ohne der in diesem Art. erwähnten Genehmigung und Bestätigung zu bedürfen, in Ausführung gebracht.

18. Die Bürgergemeinde wird von dem Bürgeramt oder dem Aeltesten convocirt. Das Stadthaupt nimmt, falls es nicht etwa zur Bürgergemeinde gehört, an den Versammlungen derselben keinen Theil; die Verantwortung für die Ordnung in der Versammlung trägt der Bürgerälteste. Die Bescheinigung darüber, dass der Beschluss der Bürgergemeinde von den in der Versammlung anwesend gewesenen Personen unterzeichnet worden, liegt dem Bürgeramte, oder wo ein solches nicht besteht, dem Bürgerältesten ob. (In Abänderung der

Art. 301, 307 u. 310 der Ver. über Verhinderung und Vorbeugung von Verbrechen.

19. Beschwerden über Ordnungswidrigkeiten bei den Wahlen der Kaufmanns-, Bürger- und Handwerkergemeinden werden von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten entschieden (In Abänderung des Art. 335 und in Ergänzung des Art. 461, 466, 468—475 der Ver. üb. den Wahldienst.)

20. Die Bestätigung der Kaufmannsältesten und ihrer Gehilfen (Ver. über d. Wahldienst Art. 463), des Vorstandes der Gewerke (ibid. Art. 476, Handw.-Regl. Art. 23), der Bürger- und Zunftältesten und ihrer Gehilfen (Ver. über d. Wahldienst. Art. 480 u. 481), des Aeltermannes und der Verwaltungsglieder der Innung freier Matrosen (ibid. Art. 340) die Ernennung des Aeltermann-Gehilfen aus den Hebräern im Gewerkeramte (Handw.-Regl. Art. 58) durch den Stadtrath, wird aufgehoben. Desgleichen cessiren die Pflichten des Stadthauptes in denjenigen Städten, wo besondere Bürger-Delegirte erwählt werden, in Betreff der Zulassung derselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Die Bestätigung des Handwerker-Vorstandes, des Kaufmanns- und Bürgerältesten und des Aeltermannes der Innung freier Matrosen competirt dem Gouverneur. Der Aeltermannsgehilfe aus den Hebräern in dem Gewerkeramte aber wird von der Versammlung unter Zustimmung des Vorstandes der Gewerke ernannt.

21. Zur Anwesenheit bei Haussuchungen nach Contrebande werden Zeugen hinzugezogen (in Abänderung des Art. 1670 Forts. v. J. 1868); Zollregl. u. Art. 921 u. Anm. (Forts. v. J. 1868) Crim.-Proc.

22. Die Attestation der von den Rabbinern gemäss Art. 1253 d. Rekr.-Regl. ausgestellten Zeugnisse über das Alter von Hebräern wird der Ortspolizei übertragen.

Anmerkung. Diese Beilage wird auf die Städte der Ostseegouvernements unter dem Vorbehalt angewandt, dass in den Fällen, in denen die daselbst angezogenen allgemeinen Gesetze in diesen Gouvernements nicht anwendbar sind, statt derselben die entsprechenden Provinzialgesetze zur Richtschnur genommen werden.
